

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe
Angaben nach § 35 a GmbHG:
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*1942);
Registergericht München: Az.: HRB 142747;

23.04.2011

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich-
-0941-5022999- ZUGLEICH ALS RECHTSVERBINDLICHE HINTERLEGUNG FÜR ALLE
BETEILIGTEN AEMTER, GERICHTE UND BEHÖRDEN!

Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1

93047 Regensburg

Für etwaige Tippfehler (wird in Anbetracht des Zeitdrucks) um
Nachsicht gebeten! Tippfehler ändern aber an unseren grundsätzlichen
Ausführungen/Anweisungen nichts! Um (Rechts)Nachteile zu
vermeiden machen wir unsere Eingabe heute anhängig! Die
Nachsendung einer von etwaigen Tippfehlern bereinigten Fassung
bleibt vollkommen vorbehalten!

Rechtsverbindliche Anweisungen zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen; Klarstellungen;
betrifft: u.a. K 61/O6 angelegt von den Justizbehörden Weiden i.d. Oberpfalz; Beschluss des
Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768, wonach insbesondere nur die Grafen von Eschenlohe (und
nicht Bayern!) die Reichsunmittelbarkeit besitzen, was u.a. durch 2 O 94/70 des LG München II
(worüber auf Sachverhalte von vor 1780 zurückgegriffen wird!) - samt allem was damit zusammen-
hängt - nicht aufgehoben werden kann;

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit weisen wir folgendes zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen an:

I. Der in Sachen D – 1630-000249-10/5 der Zentralen Bussgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt, Mönchshofstrasse 43, 94234 Viechtach nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO und § 44 I, II VwVfG zu behandelnde „Bussgeldbescheid“ (Zweitausfertigung ausgefertigt am 19.03.2010), ausgestellt am 25.02.2010 wird hiermit sofort, vollumfänglich, von Amts wegen, von Anfang an und kostenlos aufgehoben. Die Zentrale Bussgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt in Viechtach wird angewiesen, jegliche Aufenthaltsermittlung von Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe sofort, vollumfänglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben. Das Bayerische Polizeiverwaltungsamt ist generell nicht berechtigt, ein Aufenthaltsermittlungssuchen u.a. in bezug auf unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe sowie über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a in Schrobenhausen (eingetragen am 18.03.1936 in die Erbhofrolle Blatt 6 des Anerbengerichts Schrobenhausen, was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen vermerkt wurde; die B-Schrift dieses Grundbuchs ist zu finden im Staatsarchiv München unter AG Baende 1537) zu stellen.

II. K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim, dessen Anordnung, der am 19.01.2009 bezüglich der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe erteilte zweite „Zuschlag“ (der schon wegen der rechtskräftigen Zuschlagsversagung durch das Landgericht München II vom 11.09.2008 gar nicht mehr möglich war!) und der am 21.01.2010 durchgeführte „Verteilungstermin“ werden mit sofortiger Wirkung, vollumfänglich, von Anfang an, von Amts wegen und kostenlos aufgehoben.

III. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim, deren Anordnung, der am 16.11.2007 erteilte „Zuschlag“ und der am 11.09.2008 durchgeführte „Verteilungstermin“ werden mit sofortiger Wirkung, vollumfänglich, von Anfang an, von Amts wegen und kostenlos aufgehoben.

IV. K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim, dessen Anordnung wird mit sofortiger Wirkung, vollumfänglich, von Anfang an, von Amts wegen und kostenlos aufgehoben. Es wird kein weiterer Versteigerungstermin angesetzt.

V. HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt, dessen Anordnung sowie der am 31.03.2009 in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt erteilte „Zuschlag“ werden mit sofortiger Wirkung, vollumfänglich, von Anfang an, von Amts wegen und kostenlos aufgehoben.

VI. K 84/O5, K 84/O5 -H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt, dessen Anordnung sowie der

angeblich in Sachen K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt erteilte „Zuschlag“ werden mit sofortiger Wirkung, vollumfaenglich, von Anfang an, von Amts wegen und kostenlos aufgehoben.

VII. Der Gemeinde Eschenlohe, der VG Ohlstadt, dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, der Stadt Schrobenhausen, dem Landratsamt Neuburg a.d. Donau und sonstigen Dritten wird es verboten, einen Bebauungsplan u.a. für die Fl.-Nr. 1086, 1088/7, 1088 der Gemarkung Eschenlohe und für die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen aufzustellen.

VIII. Den Amtsgerichten Weilheim und München, dem LG München II und dem OLG München wird zusaetzlich dazu mit sofortiger Wirkung auferlegt, die bestellte Gutachterin für Immobilienbewertung, Frau Jutta Schmidt-Ferner, Thalkirchner Strasse 81 AK, 81371 München zurückzuberufen.

Sowohl die Amtsgerichte Weilheim und München, das LG München II und das OLG München werden mit sofortiger Wirkung von Amts wegen angewiesen, kein Gutachten zu erstellen, und zwar für keines der bisher von uns benannten „Zwangsversteigerungsverfahren“.

IX. Der Einsatz (womit Herr Loy der Gutachterin Frau Schmidt-Ferner aus München u.a. die „Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe“ erklarte und ihr offensichtlich Zutritt sowohl zum Haus auf der „Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe“ als auch zum Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe verschaffen wollte) von Herr Loy von der Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee vom 25.03.2011 wird von Anfang an als rechtswidrig aufgehoben und alle am 25.03.2011 gewonnen „Erkenntnisse“ von Frau Schmidt-Ferner sind rechtswidrig gewonnen worden und somit nicht verwertbar. Schon aufgrund dessen darf Frau Schmidt-Ferner kein Gutachten erstellen.

Herrn Loy wie der Polizei Murnau a. Staffelsee wird weiter rechtsverbindlich verboten im Bereich des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zu erscheinen, egal ob allein oder illegal mit dem SEK (wie am 05.01.2009 rechtswidrig geschehen).

Es wird festgestellt, dass die Polizei Murnau a. Staffelsee kein Polizeirecht hat, was den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was damit zusammenhaengt) betrifft. Infolgedessen hat die Polizei Schrobenhausen (denn sowohl die Polizei Murnau a. Staffelsee als auch die Polizei Schrobenhausen haben die selbe Dienststellennummer bzw. deren Aktenzeichen beginnen mit den selben Nummern, und zwar 1611; wie wir Schreiben entnehmen) auch kein Polizeirecht was den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was damit zusammenhaengt) betrifft.

X. Die beiden Wohnsitzmeldungen der Gemeinde Eschenlohe/VG Ohlstadt vom 11.03.1985 und vom 15.07.1981 betreff Anna Maria Binder, geb. Hamberger (Geburtsurkundenummer: 119/1919 des Standesamtes Schrobenhausen) sind von Anfang an, von Amts wegen ausser Verkehr zu ziehen und vollumfaenglich aufzuheben.

XI. Es wird festgehalten, dass die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt zu An- und Abmeldungen von Hans Georg Huber (Geburtsurkundenummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe von Irene Anita Huber (Geburtsurkundenummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) und von Christian Georg Huber (Abstammungsurkundenummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) nie berechtigt war.

XII. Es wird rechtsverbindlich festgehalten, dass die VG Ohlstadt, die Gemeinde Eschenlohe, die Stadt Schrobenhausen und Aemter, Behörde, Gerichte und dergleichen nicht berechtigt sind, den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) unserer Gesellschafter sowie den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird!) unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber zu übergehen! Abmeldungen von diesen Erbhöfen von Hans Georg Huber, von Irene Anita Huber und von Christian Georg Huber sind und waren generell nicht möglich. Es ist nicht möglich die Werkstatt (Messungsoperat 17/1895 des Vermessungsamtes Ingolstadt) des Haus-Nr. 282, Schrobenhausen u.a. mit dem Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen auszutauschen.

XIII. Es wird generell angewiesen, dass sich was den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird!) und den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe betrifft dort nur wir, unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber und deren Sohn (der an unserer Firma nicht beteiligt ist) Christian Georg Huber aufhalten dürfen. Dritte haben kein Zutritts- und kein Aufenthaltsrecht.

U.a. B E G R Ü N D U N G:

Anmerkungen vorab:

Es gibt mehrere Gründe warum wir Sie anschreiben:

1. Laut anliegender (Anlage 1) Kopie entnehmen Sie, dass K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim in

Wirklichkeit von den Justizbehörden Weiden in der Oberpfalz am 02.05.2006 eingeleitet wurde.

Weiden liegt in Ihrem Zuständigkeitsbereich!

2. Die Zentrale Bussgeldstelle ist in Viechtach und Viechtach liegt, soweit wir informiert sind, auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

3. Aus Unterlagen, die 2 O 94/70 des LG München II (damit wurden rechtswidrig Gemeinderechte vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe aus den Grundbüchern gestrichen!) betreffen, entnehmen wir ein Schreiben vom 30. Januar 1906 des Königlichen Staatsministeriums der Justiz an die Herrn Praesidenten

1. des K. Oberlandesgerichtes München

2. der K. Landgerichte Amberg, Regensburg, Weiden (*unsere Anmerkung: für diese drei Orte sind Sie zuständig*).

Von diesem Schreiben wurde am 1. Februar 1906 unter der Nummer 1223 (dies ist 1906 die Flurnummer des sogenannten früheren Eschenloher Fuchsenhofes Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe; der Name des Anwesens lautet seit ca. 1958 auf „Tonihof“) eine Abschrift an das K. Amtsgericht Garmisch zur Kenntnisnahme und Darnachachtung gesandt. In diesem Schreiben geht es um die Führung des Grundbuches.

Jedenfalls wurde der Rechtlerprozess 2 O 94/70 des LG München II im Zusammenhang mit der sogenannten Eschenloher Waldtheilung durchgeführt. Bei diesem Prozess wurde zwar laut Urteil bis auf 1772 zurückgegangen. Den Beschluss vom 05.02.1768 des Reichshofrates in Wien (wonach insbesondere nur die Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit besitzen; der Rechtsstreit wurde geführt zwischen dem Hochstift Freising und dem Kurfürsten von der Pfalz, als Herzog zu Baiern) hat man dabei „übersehen“, denn unserer Ansicht nach zielt 2 O 94/70 des LG München II u.a. nur darauf ab, diesen Beschluss vom 05.02.1768 des Reichshofrates in Wien aufzuheben, was nicht möglich ist, worüber wir uns bereits bei einem österreichischen Anwalt erkundigten.

Jedenfalls (schon die Anlegung von K 61/06 des Amtsgerichts Weilheim bei den Justizbehörden Weiden in der Oberpfalz deutet darauf hin!) liegen offensichtlich (uns bis heute nicht bekannte!)

Berührungspunkte des Guts-/Erb-/Bauernhofes Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen u.a. mit dem Bezirk Weiden in der Oberpfalz vor.

Nun zur eigentlichen Begründung:

Als Anlage 2 überlassen wir Ihnen in Kopie die Originalzulassungsbescheinigung in notariell beglaubigter Form des von uns am 09.12.2009 angemieteten Pkw H/IMF 260.

Am 09.12.2009 wurde naemlich der von uns angemietete Pkw rechtswidrig von der Polizei Weilheim in Garmisch-Partenkirchen aufgehalten. Vor Ort konnten sich die Beamten davon überzeugen, dass das Auto am 09.12.2009 zugelassen ist und dass der TÜV als auch die Abgasuntersuchung in Ordnung sind und dass eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Die Beamten liessen sich u.a. die Originalzulassungsbescheinigung aushaendigen.

Es ist daher vollkommen rechtswidrig, dass am 25.02.2010 das Bayerische Polizeiverwaltungsamt/ Zentrale Bussgeldstelle in Viechtach einen „Bussgeldbescheid“ gegen „Irene Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ erliess und darüber rechtswidrig unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber (*1947), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bis heute angegangen wird. Bis jetzt wurde über kein einziges unserer (wobei wir anmerken, dass wir strikt von der uns zu trennenden Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. zu unterscheiden sind!) Rechtsmittel bearbeitet. Wir hatten den Pkw H/IMF 260 am 09.12.2009 angemietet. Irene Anita Huber hatte am 09.12.2009 persönlich kein eigenes Auto, mit dem sie fahren haette können. Betreff Pkw kann Irene Anita Huber daher gar nicht angegangen werden.

Dies sind Tatsachen, die der Zentrale Bussgeldstelle in Viechtach selbst bekannt sein müssten. Jetzt fraegt man sich, warum die Zentrale Bussgeldstelle in Viechtach am 25.02.2010 einen vollkommen falschen und rechtswidrigen und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden Bussgeldbescheid erliess?

Mit diesem rechtswidrigen „Bussgeldbescheid“ vom 25.02.2010 soll offensichtlich auf illegale Art und Weise die Verbindung zum rechtswidrigen „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (der mit einem rechtskraeftigen Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates endete; der rechtskraeftige Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates sind richtig, bindend und umzusetzen!) hergestellt werden, um darüber rechtswidrige „Versteigerungen“ durchführen zu können.

Als Anlagen 3 – 5 überlassen wir Ihnen (mit einigen Anlagen) die Teile 1 – 3 der Eingabe der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i.Gr. vom 11.02.2011 an das Landgericht München II. Wie Sie daraus entnehmen, wurde dieser „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II darüber und dadurch geführt, indem man die Pflegebedürftigkeit von Anna Maria Binder (*1919; +1999; die Mutter unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber: *1947) illegal für die nicht pflegebedürftige Anna Katharina Huber (*1918; +2001; die Mutter unseres Geschaefstführers Hans Georg Huber: *1942)

hernahm. Es liegt also die reine Verfolgung Unschuldiger vor. An 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II ist nur der rechtskraeftige Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates richtig, bindend und umzusetzen.

Gerade an dem Tag, an dem die Zentrale Bussgeldstelle in Viechtach illegal einen „Bussgeldbescheid“ gegen „Irene Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ erliess, fand zeitgleich am Amtsgericht Ingolstadt der 1. Versteigerungstermin in Sachen K 84/O5 – H gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (auf der Plan-Nr. 336 a der Steuergemeinde Schrobenhausen steht nach dem Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen) statt.

Wir haben uns die Akten von K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt (soweit sie zur Akteneinsicht vorgelegt wurden!) angesehen! Auf Blatt 257 der Akte K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt findet sich ein verleumderischer Zeitungsartikel der tz vom 17.02.2009 in bezug auf den „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II, der seit 2002 laengst durch einen rechtskraeftigen Freispruch samt Kostentragungspflicht und Wiedereinsetzungspflicht (Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14.08.2001 von Hans Georg Huber, von Irene Anita Huber und von Christian Georg Huber) des Staates abgeschlossen ist.

In diesem Zeitungsartikel, der im wesentlichen eine öffentliche üble Nachrede/Verleumdung gegen Hans Georg Huber, gegen Irene Anita Huber und gegen Christian Georg Huber darstellt, wird die Mutter von unserem Geschaeftsführer Hans Georg Huber zunaechst falsch als Trinchen bezeichnet.

Als Anlage 6 überlassen wir Ihnen in Kopie die Originalgeburtsurkunde von unserem Geschaeftsführer Hans Georg Huber (*1942). Daraus entnehmen Sie, dass ein Trinchen nicht die Mutter von unserem Geschaeftsführer Hans Georg Huber (*1942) ist und mit einem Trinchen unser Geschaeftsführer Hans Georg Huber (*1942) und dessen Sohn Christian Georg Huber (*1976) nichts zu tun haben. Auch hat Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe weder mit einem Trinchen noch mit Anna Katharina Huber (*1918; +2001) etwas zu tun, da es sich bei Anna Katharina Huber (*1918; +2001) um die Ex-Schwiegermutter von Irene Anita Huber (*1947) handelt, denn Irene Anita Huber (*1947) ist seit 16.12.1997 von Hans Georg Huber (*1942) rechtskraeftig geschieden; dennoch wird Irene Anita Huber (*1947) in diesem Artikel falsch als „Schwiegertochter“ bezeichnet.

Weiter heisst es in diesem Artikel auf 2001 bezogen folgendes: *"Katharina H., 82 Jahre alt, besass in Eschenlohe Haeuser, Wiesen und Waelder in Millionenwert. Dieser Besitz weckte Begehrlichkeiten ihrer Erben."*

Katharina Huber, die Mutter von unserem Geschaeftsführer Hans Georg Huber (*1942), hatte weder in Eschenlohe Haeuser noch Wiesen noch Waelder noch einen Millionenwert. Bereits ab 1996 gewaehrte das Sozialamt Garmisch-Partenkirchen für einen rechtswidrigen Heimaufenthalt der nie pflegebedürftig gewesenen Anna Katharina Huber (*1918) im Wohnbereich des BRK-Ruhesitzes Staffelsee, Seewaldweg 25, Sozialhilfe. Zu Haus stand zu diesem Zeitpunkt im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, die Wohnung, in der Anna Katharina Huber (*1918; +2001) bis 1. Februar 1996 wohnte, leer.

Im Grundbuch stand 1997 bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (darauf steht der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe) „Christian Huber“. In der Annahme, dass es sich hierbei um Christian Georg Huber (*1976), dem Sohn unserer Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) handelt, ging Christian Georg Huber (*1976) 1997 her, der damals von den Fakten, wie sie jetzt herauskamen/herauskommen (und zwar, dass es sich um den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und um kein „Gaestehaus“ handelt und eine dauerhafte Vermietung über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ nicht möglich ist) nichts wusste (und von niemanden darüber informiert wurde) und reichte am 23.06.1997 einen Bauantrag zum Anbau eines Balkones an der Westseite des Haupthauses auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe ein. In der Wohnung, die Frau Katharina Huber jahrzehntelang im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe nutzte, war im Frühjahr 1997 ein Wasserschaden (der Betreuer von Frau Katharina Huber, Herr Dr. Helmut Mooser kümmerte sich um diese Wohnung nicht; im übrigen haette für Frau Katharina Huber nie ein Betreuer bestellt werden dürfen, da es bei einem Erbhof keine Betreuung gibt!) entstanden.

Laut anliegendem (Anlage 7) Beschluss des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 06.11.1996 ist Christian Georg Huber für den Schaden in der Wohnung nicht haftbar.

Der Schaden ging von einem tropfenden Warmwasserhahn aus (Frau Katharina Huber zog am 01.02.1996 in den Wohnbereich des BRK-Ruhesitzes Staffelsee). Die Wohnung war kaputt und musste total renoviert werden. Es wurde statt einem Fenster eine Balkontüre gesetzt, die fest versperrt wurde. Der Anbau eines Balkones sollte vorgenommen werden, wenn der ganze 1. Stock innen renoviert

gewesen waere. So wurde der Anbau des Westbalkones vorerst nicht vorgenommen. Christian Georg Huber (*1976) beabsichtigte diese Wohnung zu vermieten, wenn er rechtswidrig Heimkosten für Frau Anna Katharina Huber (*1918; +2001) haette bezahlen sollen. Da Frau Anna Katharina Huber (*1918; +2001) weder altersschwach noch pflegebedürftig war und Renten (eine gesetzliche und eine landwirtschaftliche) iHv. DM 1.200.- bekam, war das Sozialamt Garmisch-Partenkirchen gesetzlich auch deswegen gar nicht berechtigt, Katharina Huber Sozialhilfe für den Heimaufenthalt im Wohnbereich des BRK-Ruhesitzes zu gewaehren, waehrend zu Hause ihre Wohnung leer stand.

Im Mai 1999 aeusserte Anna Katharina Huber (*1918; +2001) klipp und klar, dass sie wieder zurück in ihre alte bisherige Wohnung wollte und es ihr egal sei, ob ein Balkon angebaut ist oder nicht. Die Balkontür selbst konnte von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) im übrigen nie geöffnet werden, da sie von Anfang an abgesperrt war. Christian Georg Huber (*1976) und sonstigen Dritten kann jedenfalls kein Vorwurf gemacht werden.

In Wirklichkeit ist zu berücksichtigen, dass herausgekommen ist, dass im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (ohne Plan, denn die vorliegenden „Plaene“ lauten auf die Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe und dort stand der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe 1966 nicht; er stand und steht bis heute auf der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe; spaeter als Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe bezeichnet) 1966/1967 illegal im südlichen das Dach gehoben; Stall und Tenne entfernt und innen neu „umgebaut“ wurde. Dies ist jedenfalls nicht zuaessig und dies kann Christian Georg Huber (*1976) mit Sicherheit nicht zugerechnet werden, und zwar auch nicht über den Plan (423/97 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen) von 1997 betreff Anbau eines Balkones.

Dieser Plan basiert auf vollkommen falschen Tatsachen: Die VG Ohlstadt behauptet bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe unter dem Punkt: *„Die Eigenart der naeheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO (§34 II BauGB)“* folgendes: *„Ja Allg. Wohngebiet“* .

Dies ist falsch, denn bezüglich den Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe ist bis heute kein Bebauungsplan aufgestellt und die Aufstellung eines Bebauungsplanes lehnen wir auch kategorisch ab. Bis heute liegt der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe), Mühl vor D- 82438 Eschenlohe vor und dafür überlassen wir Ihnen als Anlage 8 einen Plan von 1917 von Johann Huber (dem Grossvater vaeterlicherseits von unserem Geschaeftsführer Hans Georg Huber: *1942). Rechtsaenderungen am Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe gestatten weder wir noch unsere Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947).

Jedenfalls ist der Plan (Nr. 423/1997 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen) rechtsunwirksam (denn es soll darüber der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe unterschlagen werden, was nicht möglich ist) und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln.

Mit Schreiben vom 11.03.2011 ans Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (siehe Anlage 9) hat die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. saemtliche u.a. von Christian Georg Huber in Sachen SG 31-602/11-423/97 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen gestellten Antraege von Anfang an widerrufen. Bezüglich 423/1997 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen (Bauantragsverzeichnis 390) kann und darf definitiv keine Rechtshandlung vorgenommen werden und es darf auch darauf keine Rechtshandlung gestützt werden.

Als Anlage 10 überlassen wir Ihnen die Eingabe (ohne Anlagen) von Irene Anita Huber vom 24.08.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen. Daraus ist zu entnehmen, dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe weggelassen wird und dieser Hof samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen von Irene Anita Huber (*1947) geführt wird.

Somit ist und war es nicht möglich weder uns noch unsere Gesellschafter (Hans Georg Huber und Irene Anita Huber) noch deren Sohn Christian Georg Huber (*1976) von Amts wegen an- und abzumelden. Bei einem Erbhof gibt es auch keine Heimkosten. Das Sozialamt Garmisch-Partenkirchen zahlte 1996 – 2001 rechtswidrig Sozialhilfe an Frau Anna Katharina Huber (*1918; +2001) aus, obwohl diese nie pflegebedürftig war und zu Hause ihre Wohnung leer stand.

Dass über den rechtswidrigen Bussgeldbescheid vom 25.02.2010 des bayerischen Polizeiverwaltungsamtes in Viechtach tatsaechlich die Verbindung zum rechtsunwirksamen und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden „Verfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (nur der

rechtskraeftige Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates daran sind richtig und bindend!) hergestellt werden soll, ergibt sich aus folgendem:

Wie bereits erwaeht fand am 25.02.2010 der erste „Zwangsversteigerungstermin“ in Sachen K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt statt, obwohl dies überhaupt nicht möglich ist, denn K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt richtet sich gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (die Vorlaeufer der Fl.Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen sind die Plannummern 336 a, b der Steuergemeinde Schrobenhausen; auf der Plan-Nr. 336 a der Steuergemeinde Schrobenhausen steht – wie bereits ausgeführt - der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen). Jedenfalls befindet sich – wie oben bereits erwaeht – auf Blatt 257 der Akte K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt ein verleumderischer Zeitungsartikel u.a. gegen unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber betreff 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II.

Jedenfalls hat das Sozialamt Garmisch-Partenkirchen am 15.03.1999 Klage gegen Christian Georg Huber auf Zahlung von Heimkosten betreff Anna Katharina Huber (*1918; +2001) eingereicht, wofür das Aktenzeichen 5 C 262/1999 vergeben wurde. Das Interessante ist was auf der ersten Seite rechts unten auf der Klageschrift steht. Es heisst dort 257. Auf den anderen Seiten rechts unten steht keine Zahl mehr.

Für die 1948 – 1950 von Josef Binder (der Vater unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber. *1947) auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen erbaute Autowerkstatt existiert ein Plan. Wir halten noch fest, dass seit 1978 (Gründung der – unserer Analyse nach rechtswidrigen - Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, die nicht berechtigt ist u.a. über die Rechte von Josef Binder zu verfügen!) eine reine Halle auf rein landwirtschaftlichem Grund vorliegt; dies bedeutet aber nicht, dass das Recht von Josef Binder zum Betrieb einer Autowerkstatt untergegangen ist oder von Anderen (mit Ausnahme von Irene Anita Huber) genutzt werden kann/konnte; dies ist ausgeschlossen! Das Recht zum Betrieb der Autowerkstatt hat Irene Anita Huber: *1947, die alleinige Rechtsnachfolgerin von Josef Binder, der 1939 den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 Schrobenhausen (wozu u.a. die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen gehören) kaufte, was durch Beschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen am 21.07.1939 genehmigt wurde; so dass seitdem mit Rechtskraft (1939) dieses Beschlusses Josef Binder der Eigentümer ist. Jedenfalls hat sein Plan (der auf die Plan-Nr. 335 b, Schrobenhausen lautet, obwohl laut uns vorliegenden Grundbüchern und Katastern nur die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen – eine reine Wiese – bis dahin vorliegt) von 1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen die Nr. 257. Herr Rudolf Omischl betreibt aktuell rechtswidrig eine Autowerkstatt auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen, ohne dass ihm je eine Autowerkstatt vermietet/verpachtet worden waere. 1985 wurde ihm von Anna Maria Binder, geb. Hamberger (damals wusste Anna Maria Binder nicht, dass Irene Anita Huber und Hans Georg Huber die Eigentümer der Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und der dazugehörigen Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen sind und sie weder einen Miet- noch einen Pachtvertrag abschliessen kann!) ein Teil der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen und die Halle darauf verpachtet. Zu diesem Zeitpunkt (1985) lag überhaupt keine Autowerkstatt vor, sondern bis dahin eine Halle, die bisher von Möbel Schöpf gepachtet wurde.

Herrn Rudolf Omischl ist jedenfalls nicht die Autowerkstatt von Josef Binder nach dem Plan mit der Nr. 257/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen verpachtet/vermietet worden.

Der Miet-/Pachtvertrag den Anna Maria Binder 1985 mit Herrn Rudolf Omischl schloss (ein aehnlich lautender wurde 1995 erneut geschlossen, der dann 1998 auslief!) ist erstens rechtsunwirksam und beinhaltet auch keine Autowerkstatt.

Als alleinige Gewahrsamsinhaber/Besitzer der Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen (samt allen Gebaeuden darauf) haben wir Herrn Rudolf Omischl am 10.09.2004 (damals war uns die Sach- und Rechtslage noch nicht so bekannt, wie sie es heute ist!) fristlos gekündigt und von ihm pro Tag eine Nutzungsentschaedigung für die rechtswidrige Nutzung gefordert. Am 09.04.2009 kündigten wir Herrn Rudolf Omischl erneut fristlos (unter Verweis auf unsere bereits ausgesprochene 1. fristlose Kündigung vom 10.09.2004), da Herr Rudolf Omischl im Vorfeld zu verstehen gab, dass er nun auch keine Nutzungsentschaedigung mehr leisten würde. Herr Rudolf Omischl wurde aufgefordert sofort das Gelaende zu raeumen.

Herr Rudolf Omischl befindet sich jedenfalls ohne Rechtsgrundlage u.a. auf einem Teil der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen und der darauf stehenden Halle und drang 2010 auch noch widerrechtlich in unser (was den Besitz/Gewahrsam betrifft) Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen ein.

Herr Rudolf Omischl hat keine Berechtigung über die Autowerkstatt von Josef Binder (Plan-Nr. 257/1948 der Gemeinde Schrobenhausen) zu verfügen und er durfte und darf über die Plan-Nr. 257/1948 der Gemeinde Schrobenhausen nie eine Autowerkstatt betreiben.

Die verwendete Nr. 257 (s.o.) für den Prozess des Sozialamtes Garmisch-Partenkirchen (Az.: 5 C 262/1999 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen) legt für einen unbefangenen Dritten den Verdacht

nahe, dass die Sozialkosten des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen für Anna Katharina Huber (*1918; +2001) über die Plan-Nr. 257/1948 der Gemeinde Schrobenhausen iVm. der rechtswidrigen Autowerkstatt von Herrn Rudolf Omischl (!) iVm. Martha Stief (da diese rechtswidrig die Plan-Nr. 335 1 / 3 b der Steuergemeinde Schrobenhausen um 1997 kaufte; auf diese Plan-Nr. 335 1 / 3 b bezieht sich offensichtlich rechtswidrig der Plan mit der Nr. 257/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen) verrechnet und verbucht wurden. Dies ist eindeutig unzulässig und auch Steuerbetrug. Christian Georg Huber (*1976) hatte mit Herrn Rudolf Omischl nie einen Vertrag.

Bekanntlich wird die rechtswidrige Ausbezahlung der Sozialhilfe an Anna Katharina Huber (*1918; +2001) über Anna Maria Binder, geb. Hamberger verbucht. Das Nachlassverfahren von Anna Maria Binder, geb. Hamberger hat jedenfalls das Aktenzeichen VI 61/1999 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen. Bekanntlich wurde K 61/O6 (des Amtsgerichts Weilheim) am 02.05.2006 (am 02.05.1975 - also vollkommen verspätet - wurde Josef Binder bezüglich den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen ins Grundbuch Band 40 Blatt 2422 des Grundbuchamts Schrobenhausen eingetragen!) von den Justizbehörden Weiden in der Oberpfalz (siehe Anlage 1) angelegt.

Jedenfalls ist die Nr. 257 auch eine Einlaufnummer des Forstamtes Oberammergau vom 22.02.1909 womit das Forstamt Oberammergau am selben Tag eine Rückleitung an das Amtsgericht Garmisch Grundbuchamt vornimmt und mitteilt, dass die unter der Rubrik III (betreff der Tagebuchnummer 580 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen) angegebenen Grundstücke alle mit dem Holzbezugsrecht der Gemeinde Eschenlohe belastet sind.

Wenn man in den diesbezüglichen 2 O 94/70 des LG München II beigezogenen Grundakten weiterblättert findet sich auf der Seite 117 (in Blatt 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Schrobenhausen sind bekanntlich die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen eingetragen) ein Protokoll der Gemeinde Eschenlohe, womit diese u.a. folgendes erklärt: *"Der Gemeindevorstand Eschenlohe erklärt hiermit sein Einverständnis zur Eintragung des auf dem Staatswald distrikts XXII Schustergassenwald der Steuergemeinde Eschenlohe ruhenden Holzrechtes dieser Gemeinde in das Grundbuch entsprechend dem Antrage des Kgl. Forstamtes Oberammergau vom 31.10.1905."* (Unsere Anmerkung vom 31.10.2001 liegt eine Ausfertigung eines Beschlusses vom 29.10.2001 des nicht zuständigen LG München I in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 vor, womit Irene Anita Huber zunächst nicht freigelassen wurde; im durchgeführten Verfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II erging dann ein rechtskräftiger Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates).

Das Amtsgericht Garmisch erliess am 20.03.1909 eine Eintragungsanordnung die in den Anlagen für Ettal Bd. I 87 Anl. Tg. 309 zu finden ist. Eingetragen wurde das Holznutzungsrecht dann im Grundbuch für Eschenlohe VI 25.

Interessant ist, dass der auf der vorher erwähnten Seite 117 protokollierte Beschluss vom **14.02.1909** ist. Am **14.02.2001** hat jedenfalls das Landgericht München II die am 12.12.2001 in Sachen 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II erhobene Anklage zugelassen und die Eröffnung des Hauptverfahrens 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II angeordnet.

Jedenfalls wenn man sich die Akten 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II ansieht, so findet man darin einen vorläufigen Schlussbericht der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen (Az.: 1687-000907-01/3 der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen).

Auf Blatt 3228 der Akte ist festgestellt, dass am 25.11.1994 Christian Huber in Deggendorf eine Verpflichtungserklärung gefertigt hätte, wonach er seiner Mutter Irene Huber jederzeit nach dem Ableben seiner Oma Katharina Huber, an dem Grundstück Mühlstrasse 40 in Eschenlohe dieselben Rechte eintragen lässt und es wird auf die Verpflichtungserklärung Hauptakte X, Blatt 3084 verwiesen.

Wenn man sich diese Verpflichtungserklärung ansieht, so heisst es darin, dass Christian Huber sich verpflichtet Irene Huber jederzeit, nach dem Ableben der Oma, an den von ihr an ihn übergebenen Grundstücken (URNr. 1124 R/94; Notar. Dr. Reiner) die selben Rechte eintragen zu lassen, ohne dass die Rechte genau angegeben werden.

In dem vorläufigen Schlussbericht findet sich auch die Feststellung, dass am 10.08.1994 Christian und Irene Huber eine Erklärung unterschrieben hätten, wonach Christian Huber sich verpflichtet, seiner Mutter Irene ein Nießbrauchsrecht auf die Grundstücke in Eschenlohe eintragen zu lassen. Dabei wird auf die Hauptakte X, Bl. 3082 ff. verwiesen.

Wenn man sich die Erklärung Blatt 3082 genau ansieht, so hat diese den Inhalt, dass sich Christian Huber verpflichtet, seiner Mutter jederzeit das Nießbrauchsrecht an den Grundstücken (siehe URNr. 1124R/94 des Notars Dr. Reiner) eintragen zu lassen.

Die URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen beinhaltet weder den Namen Katharina Huber noch die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“.

Die obigen Feststellungen der Kriminalpolizei, dass sich die Erklärungen von Christian und von Irene Huber vom 10.08.1994 und die Erklärung vom 25.11.1994 von Christian Huber auf das Objekt

„Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ und auf die Grossmutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) beziehen würden, sind somit nachgewiesen falsch.

Dies weist aber nach, dass Anna Maria Binder (Geburtsurkundennummer: 119/1919 des Standesamtes Schrobenhausen) weggelassen wird und anstatt dessen Anna Katharina Huber (*1918; +2001), die nie Eigentümerin der Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen war, hergenommen wird und offensichtlich auch die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen und die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe zu einer Einheit verschmolzen werden und dies alles über die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ geführt wird und der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen sowie der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vollkommen weggelassen werden. Dies ist u.a. staatliche Wirtschaftskriminalitaet pur.

Was die Urkunden betreff den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen angeht, und zwar die u.a. von Christian Georg Huber (der überhaupt keine Ahnung davon hatte, dass unrichtige Grundbuchfuehrungen und unrichtige Katasterfuehrungen vorliegen und er wusste auch nicht dass u.a. der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen vorliegt!) erstellt wurden, so heisst es in den Akten, dass diese an den für Wirtschaftskriminalitaet zustaendigen Sachbearbeiter Herr Nunn bei der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen übergeben wurden.

Dies ist Rechtsbeugung hoch drei. Zuerst unterschlaegt der Staat unseren Gesellschaftern Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird), führt das Grundbuch und die Kataster nicht richtig, verschmelzt verschiedene Personen, legt 150 Kilometer entfernte Objekte rechtswidrig offensichtlich über die illegale „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ zusammen und dann laesst der Staat über seine Notare, u.a. Christian Georg Huber (dem überhaupt nichts von den Fakten wie sie jetzt auftraten, gesagt wurde!) Urkunden unterschreiben und dann wird wegen den von Christian Georg Huber unterschriebenen Urkunden/Erklaerungen der Kriminalkommissar für Wirtschaftskriminalitaet Herr Nunn eingeschaltet.

Jedenfalls ist Herr Nunn nun Bürgermeister bei der Gemeinde Oberammergau. Wie oben bereits erwaeht, die Einlaufnummer 257 wurde am 22.02.1909 vom Forstamt Oberammergau vergeben. Die vorher erwaehten Holznutzungsrechte der Gemeinde Eschenlohe wurden jedenfalls im Grundbuch eingetragen, und zwar betreff Plan-/Flurnummern des Schustergassenwaldes, u.a. bezüglich der Plan-Nr. **1667** der Steuergemeinde Eschenlohe.

Genau unter derselben Nummer, und zwar M 15 K 99.**1667** des Verwaltungsgerichts München existiert ein Verfahren von Christian Georg Huber, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe gegen das Sozialamt Garmisch-Partenkirchen betreff der illegal an Anna Katharina Huber (*1918; +2001) ausbezahlte Sozialhilfe.

Für einen unbefangenen Dritten steht somit fest, dass u.a. die Ausbezahlung der Heimkosten für Anna Katharina Huber (*1918; +2001) (wofür man rechtswidrig die Pflegebedürftigkeit von Anna Maria Binder, geb. Hamberger hernahm) durch das Sozialamt Garmisch-Partenkirchen u.a. über die rechtswidrige „Autowerkstatt“ von Rudolf Omischl iVm. Forstrecht laeuft.

Jetzt fraegt man sich warum der Freistaat Bayern u.a. Forstrechte zur Führung des rechtswidrigen „Verfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (woran der rechtskraeftige Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staats richtig und bindend sind) hernimmt.

Als Anlage 11 überlassen wir Ihnen unsere Anzeige vom 06.12.2006 an die Staatsanwaltschaft Berlin und wir nehmen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen vollumfaenglich bezug. Daraus geht klipp und klar hervor, dass falls Anna Katharina Huber (*1918; +2001) getötet (denn bis heute steht eine Tötung laut schriftlichem Protokoll – welches nur ein vorlaeufiges „Gutachten“ beinhaltet - vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung des rechtsmedizinischen Instituts in München von Anna Katharina Huber: *1918; +2001 gerade nicht fest; ein endgültiges Obduktionsgutachten fehlt bis heute!) wurde, der Freistaat Bayern, vertreten durch den damaligen bayerischen Ministerpraesidenten Dr. Edmund Stoiber mit seinen Handlangern vor Ort dafür haftbar und verantwortlich ist.

Jetzt fraegt man sich, warum der Freistaat Bayern ausgerechnet ein Interesse daran hat, drei unschuldigen Bürgern einen rechtswidrigen „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II zu machen.

Der Grund liegt offensichtlich etwas tiefer.

Über 2 O 94/70 des LG München II fand der sogenannte Eschenloher „Rechtlerprozess“ statt. An diesem „Verfahren“ 2 O 94/70 des LG München II nahmen weder wir noch unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber (und auch nicht deren Eltern) noch Christian Georg Huber (der Sohn unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber) teil. Auch die Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) war nicht Partei von 2 O 94/70 des LG München II. 2 O 94/70 des LG München II geht auf Sachverhalte von bis

zu 1772 (in beigezogenen Katastern finden sich sogar Eintraege vor 1700) zurück.

Geführt wurde 2 O 94/70 des LG München II über die von einzelnen Eschenlohern im Grundbuch unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe (dann als Garmischer Str. 36, Eschenlohe bezeichnet) vorgetragene Gemeinderechte an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen der Gemeinde Eschenlohe.

2 O 94/70 des LG München II ging bis zum Bundesgerichtshof und bis zum damaligen bayerischen Obersten Landesgericht in München. Das bayerische Oberste Landesgericht in München „entschied“, dass die unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe (dann als Garmischer Str. 36, Eschenlohe bezeichnet) vorgetragene Gemeinderechte öffentlich-rechtlicher Natur seien.

Die Folge war, dass das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen am 16.05.1980 eine Art Allgemeinbeschluss (was gar nicht zulaessig ist) erliess, womit es feststellte, dass laut Urteil des bayerischen Obersten Landesgericht in München, die unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe (dann als Garmischer Str. 36, Eschenlohe bezeichnet) vorgetragene Gemeinderechte öffentlich-rechtlicher Natur und daher aus den Grundbüchern zu löschen seien.

Gelöscht wurde aber dann rechtswidrig über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ über Band 27 Blatt 970 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe der Nutzanteil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten, wobei zu erwahnen ist, dass auf dem Revisionsurteil des bayerischen Obersten Landesgericht in München (RReg. 2 Z 137/77) auf jeder ungeraden Seite rechts oben 25 steht.

Der gesamte Rechtlerprozess wurde somit in Wirklichkeit gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe geführt, obwohl niemand vom Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (insbesondere Hans Georg Huber und Irene Anita Huber nicht) 2 O 94/70 des LG München II führte.

Jedenfalls ist es so, dass das Saee- und Elektrizitaetswerk Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) seinen Sitz in den Haus-Nr. 25, 75 Steuergemeinde Eschenlohe hat, wobei das Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe in Wirklichkeit eine Unternummer vom Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ist.

Jetzt fraegt man sich, wie es möglich ist, dass obwohl vom Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe niemand teilnahm 2 O 94/70 des LG München II in Wirklichkeit rechtswidrig gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe geführt wurde.

Die Lösung liegt darin dass 1. Bürgermeister der Gemeinde Eschenlohe (der Beklagtenpartei) damals Anton Huber war. Anton Huber war Mitinhaber des Saee- und Elektrizitaetswerkes Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen), welches über die Haus-Nr. 25, 75 Steuergemeinde Eschenlohe registriert ist. Anton Huber schied aber aus und die letzte Auszahlung wurde ca. 1972/1973 an ihn vorgenommen.

Jedenfalls hat Anton Huber das Geld, welches er aus der Firma Johann Huber OHG erhielt in seinen Eschenloher Tonihof gesteckt.

Anton Huber hat offensichtlich Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe auf den Eschenloher Tonihof übertragen, was rechtswidrig ist.

Darüber wurde dann aber 2 O 94/70 des LG München II geführt, was nachgewiesen nicht rechtens ist, und zwar schon deswegen da Anton Huber (kraft dem Recht des Erstgeborenen) wie all seine Geschwister keinen Anspruch auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe hat. Denn der einzige maennliche Nachkomme von Johann und Kreszenz Huber, nachdem diese 1917 den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe erwarben, ist Hans Georg Huber, unser Geschaefsführer.

Jetzt kommt die Besonderheit hinzu, dass der sogenannte Eschenloher Tonihof in Wirklichkeit der Eschenloher Fuchsenhof (vormals Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe) ist.

Die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. (Registergericht München: Az.: 13 AR 2950/O1; Geschaefsführer: Christian Georg Huber: *1976) hat mir ihrer Eingabe vom 28.09.2010 ans Amtsgericht Ingolstadt in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt eingehend dargelegt, dass das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe über die Pl.-Nr. 336, 337 der Steuergemeinde Schrobenhausen laeuft. Auf der Pl.-Nr. 336 a der Steuergemeinde Schrobenhausen steht wie bereits erwahnt laut Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen. Die Pl.-Nr. 337 der Steuergemeinde Schrobenhausen ist bis ca. 1953 ein reiner Garten. U.a. durch Auflösung der Plan-Nr. 338 a, b der Steuergemeinde Schrobenhausen befindet sich seit ca. 1953 auf der Fl.-Nr. 337 der Gemarkung Schrobenhausen (vorher als Plan-Nr. 337 der Steuergemeinde Schrobenhausen bezeichnet) das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen (welches ab ca. 1953 von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 21, 86529 Schrobenhausen bezeichnet wird!). Das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen

ist jedenfalls der sogenannte „Gasthof Stief“ der offensichtlich über die zweite Katasterseite 544 1 / 2 (auf dieser Katasterseite wurde hinter die Haus-Nr. 284, Schrobenhausen eine 8 gesetzt) erfasst wird. Mit unserer Eingabe vom 18.12.2010 ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau (beigefügt als Anlage 12 ohne Anlagen) haben wir dargelegt, dass der tatsächliche Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe seit 1892 nach Schrobenhausen verlegt und als Gasthof über die Haus-Nr. 285, Schrobenhausen (an Stief) versteigert sein soll! Dies ist aber rechtswirksam nicht möglich.

Jedenfalls ist es so, dass ab ca. 1954 die Fl.-Nr. 338 a, b der Gemarkung Schrobenhausen (auf der ja eigentlich der „Gasthof Stief“ steht, was nur über das Messungsverzeichnis mit der Nr. 45/1952 des Vermessungsamtes Ingolstadt unterschlagen werden soll!) vollkommen weggelassen wird.

Mit der URNr. 623/1955 des Notars Dr. Versch aus Garmisch-Partenkirchen haben Anton und Anna Huber, letztere eine geborene Grossmann in Eschenlohe die Plan-Nr. 1223 a, b, c der Steuergemeinde Eschenlohe zu gleichen Anteilen gekauft.

Mit Messungsverzeichnis mit der Nummer 214/1955 des Vermessungsamtes Weilheim wurden dann die Fl.-Nr. 1223 a, b, c der Gemarkung Eschenlohe aufgelöst. Seitdem wird nur noch eine Flurnummer geführt, und zwar folgende:

„Fl.-Nr. 1223 Eschenlohe Hs. Nr. 57, Wohnhaus, Hofraum, Hof- und Gebaeudeflaeche (170 qm), Gartenland (3153 qm) zu O,3323 ha.“

Die Hausnummernbezeichnung 57 ist jedoch nicht richtig, da es sich in Wirklichkeit um den Eschenloher Fuchsenhof Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe handelt. Durch die Einführung der Haus-Nr. 57, Steuergemeinde Eschenlohe (die unserer Analyse bereits vor 1890 geschah!) soll dies u.a. nur verborgen werden.

Jedenfalls konnten Anton und Maria Huber u.a. wegen der „Versteigerung“ (auch wenn diese nicht rechtens ist!) des Eschenloher Fuchsenhofes von 1853 diesen 1955 gar nicht mehr erwerben, und zwar auch nicht, wenn er zwischenzeitlich nicht mehr als Haus-Nr. 46, sondern als Haus-Nr. 57, Steuergemeinde Eschenlohe bezeichnet wurde.

Ausserdem laeuft wie bereits erwaeht die „Versteigerung“ des Eschenloher Fuchsenhofes von 1853 über die Plan-Nr. 336, 337 der Steuergemeinde Schrobenhausen und in Wirklichkeit über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (damals als Haus-Nr. 210, Schrobenhausen bezeichnet!). Die „Versteigerung“ von 1853 des Eschenloher Fuchsenhofes Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe sowie jegliche damit zusammenhaengende Rechtshandlung müsste daher u.a. von den Eigentümern des Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (vormals Haus-Nr. 210, Schrobenhausen) genehmigt sein, was offenbar nicht der Fall ist. Die jetzigen Eigentümer des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (dies sind unsere Gesellschafter Hans Georg Huber: *1942 und Irene Anita Huber: *1947) genehmigen jedenfalls weder die „Versteigerung“ von 1853 noch saemtliche damit zusammenhaengenden, darauf aufbauenden Rechtshandlungen.

Jedenfalls werden die Fl.-Nr. 338 a, b der Gemarkung Schrobenhausen seit 1954 deswegen weggelassen, da das damit verbundene Gasthofrecht (das in Wirklichkeit vom Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe stammt!) offensichtlich Anton und Anna Huber, Eschenlohe zugewiesen wurde (nachdem diese die Fl.-Nr. 1223 a,b,c der Gemarkung Eschenlohe kauften) und diese darüber den Eschenloher Tonihof gründeten.

Dass darüber der Rechtlerprozess 2 O 94/70 des LG München II geführt wurde, dazu passt, dass das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen im Hypothekbuch (zu finden im Staatsarchiv München unter AG Baende 18268) des Amtsgerichts Schrobenhausen eingetragen ist, und zwar genau unter der Nummer 94.

In dieser Nummer 94 steht jedenfalls das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen zunaechst auf der Plan-Nr. 338 der Steuergemeinde Schrobenhausen. In diesem Hypothekbuch existieren die Plan-Nr. 338 a (Haus-Nr. 285, Schrobenhausen), b der Steuergemeinde Schrobenhausen seit 1887, waehrend die bisherige unzerteilte Plan-Nr. 338 der Steuergemeinde Schrobenhausen nicht mehr verwandt wird. Aufgrund des Messungsverzeichnisses Nr. 45/1952 des Vermessungsamtes Ingolstadt werden ab ca. 1952 auch die Plan-Nr. 338 a, b der Steuergemeinde Schrobenhausen vollkommen weggelassen.

Dies offensichtlich deshalb, da unserer Analyse nach der Staat so das zum Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe gehörende Gasthofrecht 1953/1954 von Stief weggebucht und Anna und Anton Huber darüber die Genehmigung zum Betrieb des Eschenloher Tonihofes erteilt. Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes als dass 1892/1893 Stief gar nicht Eigentümer des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen durch die Versteigerung wurde, sondern der Staat offensichtlich Rechte rechtswidrig auf sich übertrug.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir es nicht versaeumen auf das im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 20180 zu findende Kataster des Haus-Nr. 210, Schrobenhausen hinzuweisen. Auf der Seite des Liquidations-Protokolls (alte Seite 412) der Katasterfolge 639 faellt auf, dass dort zunaechst die Plan-Nr. 338 steht, wobei die 8 nachtraeglich durchgestrichen wurde und es steht eine 5 darüber geschrieben. Jedenfalls stand das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen bis ca. 1954 auf der Plan-Nr. 338 a der Steuergemeinde Schrobenhausen bzw. es wurde darüber geführt.

Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes, als dass offensichtlich das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (vormalige Haus-Nr. 210, Schrobenhausen; wobei darauf hinzuweisen ist, dass nach den Erinnerungen unserer im Jahre 1947 geborenen

Gesellschafterin Irene Anita Huber die Haus-Nr. 210, Schrobenhausen als aktuelle Strassenbezeichnung verwendet wurde, und zwar als Irene Anita Huber noch ein Kind war) laeuft. Die Frage wie es dem Staat möglich ist über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen zu verfügen und über ein Gasthofrecht des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen den Eschenloher Tonihof zu genehmigen laesst sich wie folgt beantworten.

Das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen wurde bekanntlich 1892/1893 an Stief „versteigert“. Darüber verfügte offensichtlich der Staat noch 1953 über das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen.

Den Zugriff auf den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen hat sich der Staat rechtswidrig verschafft, und zwar unserer Analyse nach über die Plan-Nr. 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen (10 qm), die laut Umschreibverzeichnisnummer 163/1932 des Vermessungsamtes Ingolstadt gebildet wurde. Sternplannummerierung bedeutet bekanntlich Staatseigentum.

Sehen wir uns jetzt das Aktenzeichen des rechtswidrig am 25.02.2010 vom bayerischen Polizeiverwaltungsamt in Viechtach erlassenen Bussgeldbescheides an. Dieses Aktenzeichen beginnt exakt mit 163.

Im Klartext bedeutet dies für uns nichts Anderes, als dass der Staat seine rechtswidrige Verfügung über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen aufrecht erhalten und absegnen will und auch deswegen einen nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden Bussgeldbescheid gegen Irene Anita Huber erlassen hat. Dieses Vorgehen ist eindeutig rechtswidrig.

Kommen wir nun zurück auf den Eschenloher Gemeinderechtsprozess 2 O 94/70 des LG München II. Oben haben wir bereits festgestellt, dass dieser Prozess über Anton Huber über das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe iVm. dem Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen rechtswidrig geführt wurde. Deswegen besteht aber für den Staat nicht die Möglichkeit diesen Prozess gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe anzuwenden, was er offensichtlich rechtswidrig getan hat und tut.

Unter dem Punkt Eschenlohe auf der Webseite des Eschenloher Tonihofes (Stand Mai 2007) findet man links ein Foto, das wie folgt beschrieben ist: *„Bauern vorm Försterhaus, dem spaeteren Tonihof“*. Dies ist vollkommen falsch, da dies mit Sicherheit kein Bild mit Bauern vom Försterhaus, dem spaeteren Tonihof ist.

Wenn man ein Foto vom Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe mit dem vom Tonihof veröffentlichten Foto vergleicht, ergibt sich (was genau an dem Baum rechts erkennbar ist, da dieser drei Gabelungen hat), dass es sich beim im Mai 2007 auf der Webseite vom Eschenloher Tonihof veröffentlichten Foto in Wirklichkeit nicht um den Eschenloher Tonihof (als einem auf der Internetseite angegebenen früheren Forsthaus), sondern um den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe handelt.

Dabei halten wir fest, dass offensichtlich bereits damals eine unrichtige Einstufung des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vorliegt; denn der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe selbst war nie ein Gasthof. Es existiert nur vom 19.10.1920 eine Genehmigung (Nr. 5057 des Bezirksamtes Garmisch; der Wortlaut dieses Beschlusses ist zum Teil falsch, da Johann Huber das Haus-Nr. 25 nicht im Maerz 1917 erwarb; ausserdem ist und war das Haus-Nr. 25 kein Wirtschaftsanzwesen!) zum Betrieb einer Gastwirtschaft im nördlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, und zwar als personengebundene Konzession.

Offensichtlich hat man aber seit 1892/1893 („Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Stief) von Staats wegen immer eine aehnliche Vorgehensweise gewaehlt. Durch die „Versteigerung“ 1892/1893 des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen wird – wie bereits ausgeführt – so getan, als ob der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe als Gasthof seit 1892/1893 „versteigert“ sei und darüber (über die „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen von 1892/1893) der Staat seitdem die Genehmigung zum Betrieb einer Gastwirtschaft – als personengebundene Konzession - im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ausstellt. Deswegen mussten offensichtlich 1906 (als der aelteste Sohn von Georg Huber: *1828; +1863, der 1863 den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und u.a. die Plan-Nr. 1108 1 / 3 a, b der Steuergemeinde Eschenlohe von seiner Mutter überschrieben bekam) die Plan-Nr. 1108 1 / 3 a, b der Steuergemeinde Eschenlohe verschwinden. Anstatt den Plan-Nr. 1108 1 / 3 a, b der Steuergemeinde Eschenlohe wurden die Plan-Nr. 1108 1 / 106 a, b der Steuergemeinde Eschenlohe eingeführt. Erst aufgrund des Vermessungsverzeichnisses 74/1940 des Vermessungsamtes Weilheim taucht selbst bei der Plan-Nr. 1108 1 / 106 (die Plan-Nr. 1108 1 / 106 a und b werden weggelassen!) das erste Mal das Wort Gasthaus auf, und zwar lautet der Beschrieb laut Grundbuch Band V Blatt 261 S. 296 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe der Plan-Nr. 1108 1 / 106 der Steuergemeinde Eschenlohe seit 13.03.1941 wie folgt: *„Gasthaus mit Schiesstand Hs.Nr. 25,*

Schupfe mit Garten O, O428 ha”.

Der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe selbst war jedenfalls nie weder ein Gasthof (1890) noch ein Gaestehaus (1957) noch ein Appartementhaus (1975), wie es über K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim falsch behauptet wird.

Jedenfalls wurden 1966/1967 im südlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe Stall und Tenne illegal (denn die vorliegenden Plaene lauten auf die Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe; der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe stand aber 1966/1967 nicht auf der Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe, sondern dieses Haus steht bis heute auf der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe, jetzt als Flurnummer 1086 der Gemarkung Eschenlohe bezeichnet) entfernt und das gesamte Haus wurde somit seitdem ohne Rechtsgrundlage bis 14./15.08.2001 als „Gaestehaus“ genutzt. Dies ist illegal.

Am 14./15.08.2001 fiel dem Staat (kurz nach Gründung der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH, die auch die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe erwarb und diesbezüglich eine erstrangige Auflassungsvormerkung daran im Grundbuch erhielt!) offensichtlich plötzlich ein, dass auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe gar kein genehmigtes Gaestehaus vorliegt. Durch die Gründung der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH (Registergericht München: Az.: 13 AR 2950/O1 des Amtsgerichts München; Geschaefsführer: Christian Georg Huber: *1976) war und ist es nicht mehr möglich den offensichtlich sehr lange vorliegenden Staatsbetrug des „Gasthofs“ Christian Georg Huber (*1976) persönlich zuzuschreiben. Sobald die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH ins Handelsregister und ins Grundbuch bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe eingetragen worden waere, haette dies aus Sicht des Staates zur Folge gehabt, dass der Staatsbetrug voll beim Staat geblieben waere und nicht mehr auf Christian Georg Huber abgewaelzt werden konnte. Dies sah der Staat auf sich zukommen. Deswegen sperrte er kurzerhand Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) unschuldig ein und traegt bis heute die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH nicht ins Handelsregister ein und überzieht Christian Georg Huber mit einer Vielzahl von „Zwangsversteigerungsverfahren“ (K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim; u.a. K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt), die er allesamt über „Christian Huber“ führt.

Daran aendert sich aber die Sach- und Rechtslage nicht, und zwar, dass es keinen Gasthof (1890), kein Gaestehaus (1957) und kein Appartementhaus (1975) auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe gibt und es auch nie gab und wenn es so etwas geben würde bzw. gegeben haette, ist die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH (eine von uns strikt zu trennende und zu unterscheidende Firma) zwingend 2001 sowohl ins Handelsregister als auch ins Grundbuch bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe einzutragen. Christian Georg Huber haftet ohnehin nicht.

Jedenfalls wird das sogenannte „Gaestehaus zur Mühle“ (denn seit 1966/1967 wird wie oben bereits ausgeführt bis 2001 das gesamte Anwesen auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe praktisch schwarz als Gaestehaus genutzt!) seit 1966/1976 offensichtlich als Zweigstelle des Eschenloher Tonihofes geführt. Somit wurde offensichtlich – von Amts wegen - eine direkte Verfügungsbefugnis des Eschenloher Tonihofes über den tatsaechlichen Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe auf der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe eingeraeumt. Dies ist aber nicht möglich, da es sich um einen Schwarzbau im südlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe handelt. Am rechtlichen Bestand des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe hat sich nie etwas geaendert. Über diese Rechte konnte und kann mit Sicherheit nicht über den Eschenloher Tonihof bzw. in Verbindung damit verfügt werden. So wurde 2 O 94/70 des LG München II offensichtlich direkt über und gleichzeitig gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe geführt, ohne dass dies gross jemand mitbekam. Dieses Vorgehen war und ist nicht rechtmässig.

Jetzt fraegt man sich natürlich, warum von Staats wegen, so ein grosser Aufwand um den Nutzanteil an den noch unverteilt Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe betrieben wird.

Die Begründung findet sich offensichtlich darin, dass der Freistaat Bayern bzw. der Staat den Nutzanteil an den noch unverteilt Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten mit der Reichsunmittelbarkeit gleichsetzt.

Im Historischen Atlas von Bayern über die Grafschaft Werdenfels ist zu lesen, dass der Reichshofrat in Wien am 05.02.1768 entschied, dass Bayern keine Landeshoheit über das Werdenfelser Land besitzt und insbesondere nur die Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit besitzen.

Laut anliegendem (Extra-Anlage 1) Ausschnitt (S. 387, 388) aus der teutschen Staatskanzley (XXII. Theil Ulm, 1789) ist zu entnehmen, dass dieser Streit um die Reichsunmittelbarkeit offensichtlich iVm. dem Bergregal geführt wurde. Dies stützt unsere These, dass für den Staat der Nutzanteil an den noch unverteilt Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten mit der Reichsunmittelbarkeit gleichsteht

bzw. sehr starkt damit in Verbindung gebracht wird.

Laut anliegendem Ausschnitt (Extra-Anlage 1) ergibt sich aber auch, dass dieser Rechtsstreit über die Reichsunmittelbarkeit und über das Bergregal der Kurfürst von der Pfalz geführt hat. Zur Pfalz gehörte jedenfalls damals Neuburg a.d. Donau und auch Weiden in der Oberpfalz; wie bereits erwäehnt wurde K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim (richtet sich u.a. gegen die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe; dies ist ein Wald) in Wirklichkeit von den Justizbehörden Weiden in der Oberpfalz eingeleitet.

Beim jetzigen Amtsgericht Neuburg a.d. Donau ist ein Grundbuchamt angesiedelt. Dieses Grundbuchamt führt auch die Grundbücher des gesamten Bezirks Schrobenhausen.

Da bekanntlich der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe weggelassen wird und über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen geführt und erfasst wird, laeuft offensichtlich auch der Nutzanteil an den noch unverteilt Gemeindewaldungen-, Alpen- und Streurechten (für den Staat offensichtlich das Bergregal, u.a. worauf sich der Rechtsstreit ab 1768 zwischen Freising und Bayern bezieht) über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und somit auch die Reichsunmittelbarkeit.

Bayern hat offensichtlich in den Jahren ca. 1768 – 1787 den Rechtsstreit offensichtlich deswegen verloren, weil es u.a. über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen nicht verfügen konnte.

U.a. Bayern will offensichtlich den Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768 nachtraeglich aufheben und sich kurz gesagt die Reichsunmittelbarkeit zuweisen, was rechtswirksam nicht möglich ist.

Dies war und ist unserer Meinung nach der Hauptzweck von 2 O 94/70 des LG München II

Ein österreichischer Anwalt hat uns 2008 gesagt, dass es nicht möglich ist, den vom Reichshofrat am 05.02.1768 erlassenen Beschluss aufzuheben. Dieser Beschluss ist und bleibt rechtskraeftig. U.a.

Bayern ist daran gebunden.

U.a. der Freistaat Bayern findet sich jedoch offensichtlich damit nicht ab.

U.a. der Freistaat Bayern tut aufgrund 2 O 94/70 des LG München II so, als ob u.a. ihm die Reichsunmittelbarkeit zustehen würde und um dies abzusichern, wurde 2001 der rechtsunwirksame „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II eingeleitet und danach eine Vielzahl rechtsunwirksamer „Verfahren“ (u.a. „Zwangsversteigerungsverfahren“) gestartet. U.a. der Freistaat Bayern weiss ganz genau, dass er eben nicht über die Reichsunmittelbarkeit (wir erinnern daran, dass das Wort reichsunmittelbar wortwörtlich im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 – in der Fassung des Jahres 1997 (!) - steht!) und auch nicht über das Bergregal verfügt.

Die Staatsangehörigkeit ist somit in diesem Fall ein direkter Nachweis für die Reichsunmittelbarkeit, worauf sich auch der Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768 bezieht, wobei soweit wir es feststellen konnten in diesem Rechtsstreit die Reichsunmittelbarkeit auch als an ein bestimmtes Gut gekoppelt eingestuft wird.

Um unseren Gesellschaftern Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) sowie deren Sohn Christian Georg Huber (*1976, der erst nach seinen Eltern zum Tragen kommt!) diese Rechte abzuerkennen, führt der Freistaat Bayern über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ über ER V Gs 5403/O1 des Amtsgerichts München einfach Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber unter „ungeklaerter Staatsangehörigkeit“, was schon wegen der Originalgeburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) von Hans Georg Huber (*1942) nicht möglich ist. Das Führen von Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber unter „ungeklaerter Staatsangehörigkeit“ ist Amtsmissbrauch und Rechtsbeugung.

Zu K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim (das über die Justizbehörden Wieden in der Oberpfalz eingeleitet wurde) führen wir folgendes aus:

Es ist zu berücksichtigen, dass K 61/O6 sich gegen Blatt 1681 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe richtet. In diesem Grundbuch steht aber kein Georg Huber, sondern ausdrücklich nur Hans-Georg Huber eingetragen. K 61/O6 ist schon deswegen aufzuheben. Ausserdem gehören die in diesem Grundbuch vorgetragene Flaechen zum Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen. Eine Versteigerung ist und war somit nie möglich.

Jedenfalls ist es so, dass bezüglich den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen Anna Maria Binder, geb. Hamberger von 1982 (die genau Datumsangabe fehlt!) bis 25.01.1995 im Grundbuch (zuletzt Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen) stand.

Dieses Vorgehen ist nicht rechtswirksam, da wegen des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen unsere Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) die Alleineigentümer u.a. dieses Erbhofs und u.a. der dazugehörigen Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen sind. Wir möchten noch darauf hinweisen, dass laut Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen nicht nur der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen in diesem Grundbuch steht, sondern es heisst dazu auch, dass seit 03.10.1903 des Haus-Nr. 284, Schrobenhausen das Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen sei. Diese Vorgehensweise halten wir für nicht

korrekt. Jedenfalls wurde der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen abgerissen, so dass seitdem nur noch das in den Jahren 1948 – 1951 von Josef Binder erbaute Haus Nr. 284 a, Schrobenhausen (Bauplan-Nr. 306/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen) auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen steht. Dieses Haus ist nun der Erbhof.

Jetzt fragt man sich warum ausgerechnet Anna Maria Binder bezüglich den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen ins Grundbuch eingetragen wurde.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Elternhaus von Anna Maria Binder, geb. Hamberger das Haus-Nr. 346 1 / 2 der Steuergemeinde Schrobenhausen ist. Unter der Katastersignaturnummer 20193 des Staatsarchivs München existiert ein Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Polizeibezirks und Rentamtsbezirks Schrobenhausen, Steuergemeinde Schrobenhausen für das Haus-Nr. 346 in Schrobenhausen (wobei die 346 über 310 1 / 6 steht; die 310 1 / 6 wurde nachträglich durchgestrichen; 310 1 / 6 ist also die alte Hausnummer!). Dieses Kataster lautet auf dem Deckblatt auf Josef Hamberger (dies ist unserer Analyse nach der Grossvater von Anna Maria Binder, geb. Hamberger) und hat die Katasterfolge 707. Interessant ist hierbei, dass der sogenannte Eschenloher Fuchsenhof Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe (der ab ca. 1958 als Tonihof bezeichnet wird; zum Tonihof siehe obige Ausführungen!) um ca. 1860 auf der Feldernummer 707 der Steuergemeinde Eschenlohe stand. Jedenfalls existiert im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 20193 ein weiteres Kataster, das nun auf die Haus-Nr. 346 1 / 2 lautet und das zuletzt auf Josef Hamberger geschrieben ist. Dieses Kataster hat die Katasterseite 1006.

Dies sagen wir deshalb, da im Rahmen einer Akteneinsicht der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. im August 2008 beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen herauskam, dass der Bau (womit der illegale Abriss von 1966/1967 von Stall und Tenne unter Hebung des Daches im südlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe mit anschliessenden „Innenumbau“ bzw. einem „Neubau“ - ein Schwarzbau, da kein Plan vorliegt! - im südlichen Teil gemeint ist, seitdem wurde das Ganze illegal bis 2001 als „Gaestehaus“ genutzt!), als „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet, seit 01.07.1967 als „bezugsfertig“ registriert ist, und zwar über die Nummer 1006. Es müsste hier aber nicht 1006, sondern 1086 bzw. zumindest 1086 1 / 2 (was auch falsch ist, denn das Haus befindet sich nicht auf der Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe) heissen, da die sogenannte „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ (eine illegale Scheinadresse womit der tatsächliche Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe unterschlagen werden soll!) nie auf einer Plannummer oder Flurnummer 1006 stand.

Es ist daher nicht auszuschliessen, dass der „Bau“ von 1966/1967 u.a. auch über bzw. iVm. der Katasterseite 1006 und somit über die Haus-Nr. 346, 346 1 / 2 der Steuergemeinde Schrobenhausen laeuft und dass man u.a. um dies aufrecht erhalten zu können, Anna Maria Binder, geb. Hamberger ins Grundbuch bezüglich der Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen schrieb. Dies ist unserer Meinung nach nicht ausgeschlossen.

Es ist zu berücksichtigen, dass Anna Maria Binder bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe nie im Grundbuch stand. Als Christian Georg Huber eine Grundschuldbestellung für die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe 1998 vornahm und Verbindlichkeiten bei der Wüstenrot Bausparkasse AG einging (Christian Georg Huber wusste damals von den Fakten, wie sie jetzt auftreten nichts; er wusste nicht, dass er weder eine Grundschuld bestellen noch Verbindlichkeiten betreff der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe eingehen konnte!), nahm die Wüstenrot Bausparkasse AG eine Unterschrift von Anna Maria Binder bezüglich dem Schrobenhausener Anwesen Haus-Nr. 284, 284 a. Es ist zu erwahnen, dass bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe Anna Katharina Huber (*1918; +2001) u.a. ein Leibgeding 1998 eingetragen hatte. Bezüglich den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen hatte Anna Maria Binder, geb. Hamberger sowohl den Niessbrauch als auch ein Leibgeding erstrangig eingetragen. Anna Katharina Huber (*1918; +2001) unterschrieb bei der Wüstenrot Bausparkasse AG nichts. Man nahm somit für die Grundschuldbestellung und die Verbindlichkeitaufnahme 1998 von Christian Georg Huber bei der Wüstenrot Bausparkasse AG die Unterschrift von Anna Maria Binder (die man nun offensichtlich über Anna Katharina Huber ersetzen möchte, was rechtswirksam und auch tatsächlich nicht möglich ist) her.

Auch ist folgendes zu berücksichtigen, Christian Georg Huber (*1976) – der Sohn unserer Gesellschafter wurde im Januar 2001 rechtswidrig von der Polizei Passau angehalten. Gegen den Vorwurf der Ordnungswidrigkeit setzte sich Christian Georg Huber (*1976) rechtlich massiv zur Wehr. Die Angelegenheit ging bis ans bayerische Oberlandesgericht. Für die Angelegenheit hat dann die Staatsanwaltschaft bei dem bayerischen Obersten Landesgericht ein Geschaeftszeichen vergeben, und zwar lautet dies ObSs (B) 701/2001.

Das B muss jedenfalls nicht unbedingt für die damalige Oberstaatsanwaeltin Bottermann stehen. Es könnte auch für Binder stehen.

Jedenfalls existieren im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 20198 vier weitere Katasterseiten (699 – 702) für das Haus-Nr. 346 in Schrobenhausen. Wie gerade erwahnt lautet das

von der Staatsanwaltschaft bei dem bayerischen Obersten Landesgericht gewaehlte Geschaeftszeichen ObSs (B) 701/2001. Auf der Katasterseite 701 des Haus-Nr. 346, Steuergemeinde Schrobenhausen befindet sich jedenfalls nur eine Plannummer, und zwar ist dies die Plan-Nr. **1173** der Steuergemeinde Schrobenhausen, die sogenannte Gabiswiese mti 1570 qm (K 157/O4 richtet sich nebenbei bemerkt gegen die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe). 1570 ist eine Tagebuchnummer des Amtsgerichts Garmisch vom 12. Juli 1912 für das in Blatt **347** des Grundbuchamts Garmisch für die Steuergemeinde Eschenlohe vorgetragene Haus-Nr. 28, Steuergemeinde Eschenlohe (das Johann und Kreszenz Huber; die Grosseltern vaeterlicherseits von unserem Geschaeftsführer einmal zu Eigentum hatten). 13 T **347/2009** des Landgerichts Ingolstadt ist das zentrale „Verfahren“, womit der Weg für die rechtswidrige und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnde „Zuschlagserteilung“ in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt geebnet wurde.

Um nochmal auf die Plan-Nr. 1173 der Steuergemeinde Schrobenhausen zurückzukommen.

Johann und Kreszenz Huber (die Grosseltern vaeterlicherseits von unserem Geschaeftsführer Hans Georg Huber) kauften am 13.01.1917 notariell (GRNr. 47/1917 des Notariats Garmisch) von Georg (Bruder von Johann Huber) und dessen Ehefrau Agathe Huber u.a. den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe), Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass u.a. der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zuerst mit der GRNr. 598/1906 des Notariats Garmisch an Georg Huber (*1872; +1944) von dessen Mutter übergeben wurde. Für diesen Übergabevertrag wurde am 10.05.1906 vom Amtsgericht Garmisch die Tagebuchnummer 1018 vergeben. Mit der GRNr. 841 (notarielle Unterschriftsbeglaubigungen von Georg und seiner Mutter Apollonia Huber) vom 19.05.1906 erklärten Apollonia und Georg Huber folgendes:

„Die Unterzeichneten: Apollonia Huber, geborene Wörle, Müllerswitwe in Eschenlohe und deren Sohn Georg Huber, Müller und Ökonom daselbst erklären hiermit ausdrücklich, dass sie ihre saemtlichen in der Urkunde des k. Notariats Garmisch vom 5. April 1906 G.R.Nr. 598 gestellten Antraege zurücknehmen. Eschenlohe, den 19. Mai 1906“. Diese Geschaeftsregisternummer 841/1906 des Notariats Garmisch ist ebenfalls unter der Tagebuchnummer 1018 verbucht; im Gegensatz zur GRNr. 598/1906 aber am 19.05.1906. Unserer Meinung nach ist es nicht möglich eine Tagebuchnummer (1018) für zwei verschiedene Tage (10.05.1906 und 19.05.1906) und zwei verschiedene Geschaeftsregisternummern (GRNr. 598/1906 und 841/1906) herzugeben.

Vorsorglich halten wir fest, dass diese Erklarung keinen Verzicht auf Rechte beinhaltet, und zwar weder von Apollonia Huber noch von Georg Huber. Bekanntlich wurde am 19. Mai 1980 der Nutzanteil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe an den noch unverteiltern Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ aus dem Grundbuch Band 27 Blatt 970 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe gestrichen, was nachgewiesen bis heute nicht rechtswirksam ist.

Jedenfalls erklärten notariell am 29.05.1906 Apollonia und Georg Huber mit der Geschaeftsregisternummer 894/1906 des Notariats Garmisch (Unterschriftsbeglaubigungen von Apollonia und Georg Huber) folgendes: *„Antrag zum Grundbuchamt Mit Erklarung vom 19. Mai 1906 haben die Unterzeichneten: Apollonia Huber, geborene Wörle, Müllerswitwe in Eschenlohe und Georg Huber, Müller und Ökonom dort ihre zur Urkunde des k. Notariats Garmisch vom 5. April 1906 G.RNo 598 gestellten Antraege vorlaeufig zurückgenommen. Dieselben erklären nun, dass der in dieser Urkunde abgeschlossene Übergabevertrag voll und ganz zu Recht bestehen soll und wiederholen betreffs Vollzugs dieses Vertrages im Grundbuche ihre saemtlichen daselbst gestellten Antraege hiermit ausdrücklich unter Bezugnahme auf jenen Vertrag nebst der Auflassung, welche keinerlei Abaenderung erleiden. Auf Mitteilung über den erfolgten Vollzug wird verzichtet. Eschenlohe, den 29. Mai 1906. Apollonia Huber Georg Huber.“*

Diese Geschaeftsregisternummer 894/1906 wurde dann mit der Geschaeftsregisternummer 598/1906 am 30. Mai dem Grundbuchamt Garmisch zum Vollzug vorgelegt. Das Grundbuchamt Garmisch legte dafür die Tagebuchnummer 1173 (wie oben bereits erwahnt steht die Plan-Nr. 1173, Steuergemeinde Schrobenhausen als einzige Plannummer auf der Katasterseite 701 des Haus-Nr. 346, Steuergemeinde Schrobenhausen) an und unter dieser Tagebuchnummer unter Anlagen I 81 wurde dann Georg Huber unter der fortlaufenden Nr. 4/II am 30.05.1906 u.a. bezüglich des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ins Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch für die Gemarkung Eschenlohe Band V Blatt 261 auf der Seite 285 eingetragen.

Beim Amtsgericht Neuburg a.d. Donau existiert für Johann Hofner (von ihm und dessen Ehefrau kaufte Josef Binder - der Vater unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber - 1939 den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und die dazugehörigen Plan-Nr. 336 a, b, 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen) das Nachlassverfahren VI OO51/63 iVm. IV OO81/62 des Amtsgerichts Schrobenhausen. In IV OO81/62 des Nachlassgerichts Schrobenhausen befinden sich lediglich zwei Urkunden. Von einer Bediensteten des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau wurde mitgeteilt, dass die IV-

Verfahren früher viel umfangreicher waren. In der Zwischenzeit seien aus den IV-Verfahren sehr viele Urkunden herausgenommen worden. Jedenfalls stimmt von der Zahl, IV OO81/62 des Nachlassgerichts Schrobenhausen (für Johann Hofner angelegt), exakt mit den Anlagen I 81 des Amtsgerichts Garmisch (worüber Georg Huber 1906 als Eigentümer u.a. der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe ins Grundbuch eingetragen wurde) überein.

Josef Binder (der 1939 u.a. den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen erwarb, was seit 21.07.1939 aufgrund Beschlusses des Anerbengerichts Schrobenhausen rechtskraeftig ist und über Irene Anita Huber – die alleinige Rechtsnachfolgerin von Josef Binder – zu vollziehen ist) ist jedenfalls am Eschenloher Friedhof beerdigt, obwohl er bei der Gemeinde Eschenlohe nie mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Der Gemeindebedienstete Jais sagte, dass sie Josef Binder „wegen dem Georg“ in Eschenlohe beerdigen würden. Die Grabnummer von Josef Binder hat jedenfalls die Nummer E 81 a. Wir halten vorsorglich fest, dass Josef Binder 1939 den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (samt den Plan-Nr. 336 a, b, 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen) nicht für Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe erwarb, sondern ausschliesslich auf eigene Rechnung handelte und von niemand dazu weder bevollmaechtigt noch dazu beauftragt wurde und in diesem Zusammenhang auch niemand weder bevollmaechtigte noch beauftragte. Ein Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe oder dessen Sohn mit dem selben Namen Georg Huber war Josef Binder 1939 gar nicht bekannt.

Der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen – der früher Johann Hofner mit seiner Ehefrau Maria, geb. Schoder – zugewiesen, war, wurde jedenfalls offensichtlich ab 1982 Anna Maria Binder, geb. Hamberger zugewiesen was rechtswidrig ist, da es sich bekanntlich um den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen unserer Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) handelt. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass Anna Maria Binder, geb. Hamberger das Verbindungsstück zwischen den Haus-Nr. 346, Steuergemeinde Schrobenhausen (aktuell als „Gabisweg 11, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet), Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (aktuell als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet) und dem Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ist, worüber bzw. - was die Haus-Nr. 346, Steuergemeinde Eschenlohe und den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen betrifft - in Verbindung damit bereits Georg Huber (*1872; +1944) und somit dessen Vater Georg Huber (*1828; +1895), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe erfasst wurde.

Jedenfalls ist es vollkommen ausgeschlossen, dass Anna Maria Binder (Geburtsurkundenummer: 119/1919 des Standesamtes Schrobenhausen) weggelassen und anstatt dessen Anna Katharina Huber (Geburtsurkundenummer: 11/1918 des Standesamtes Raboldshausen) hergenommen wird.

Bei der Durchsicht der Katasterseiten 699 – 702 des Haus-Nr. 346, Steuergemeinde Schrobenhausen steht auf der Seite 699 links unter Seite des Umschreibkastasters zunaechst 701 1 / 4, dann /3, dann 701 1 / 4. Das heisst, dass 701 eine weitere eigene Katasterfolge des Haus-Nr. 346, Steuergemeinde Schrobenhausen ist. Das Geschaeftszeichen ObSs (B) 701/2001 des bayerischen Obersten Landesgerichts stimmt unserer Meinung nach mit der Katasterfolge 701 des Haus-Nr. 346, Steuergemeinde Schrobenhausen überein. Das bayerische Oberste Landesgericht vergab dann selbst 2001 ein Aktenzeichen für ObSs (B) 701/2001 der Staatsanwaltschaft des bayerischen Obersten Landesgerichts; man muss nicht lange raten welches. Es lautet 1 ObOWi 346/O1. Übrigens Anna Maria Binder, geb. Hamberger hat einen Bruder, der Georg Hamberger heisst. Es wurde davon ausgegangen, dass dieser Georg Hamberger bis 2000 als Eigentümer des Haus-Nr. 346 1 / 2, Steuergemeinde Schrobenhausen (ab ca. 1953 als Gabisweg 11, 86529 Schrobenhausen bezeichnet) im Grundbuch eingetragen wurde. Laut einer uns vorliegenden Mitteilung Ende Dezember 2008 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau war jedoch ein Georg Hamberger nie im Grundbuch eingetragen. Jedenfalls ist Georg Hamberger (der Bruder von Anna Maria Binder, geb. Hamberger) am 30.03.2000 gestorben. Das Aktenzeichen seines Nachlassverfahrens beim Amtsgericht Neuburg a.d. Donau lautet VI 182/2000. 182 ist jedenfalls ab ca. 1864 die Katasterseite des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels, Steuergemeinde Eschenlohe für den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe von Georg Huber (*1828; +1895).

Es ist nachgewiesen, dass der Personenstand von dem Sohn unserer Gesellschafter, und zwar von Christian Georg Huber (*1976) nicht richtig geführt wird. Obwohl er mit saemtlichen Personenstandsdokumenten nachweisen kann, dass er Christian Georg Huber (Abstammungsurkundenummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) der einzige Sohn unserer Gesellschafter Hans Georg Huber (Geburtsurkundenummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und Irene Anita Huber (Geburtsurkundenummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) ist, wird er illegal von der Gemeinde Eschenlohe als Sohn von Georg Huber (*24.12.1906: Geburtsurkundenummer: 14/1906 des Standesamtes der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe; +08.04.1995) und von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) geführt, wobei zusaetzlich offensichtlich unterschlagen wird, dass Georg Huber (*1906; +1995) – ausweislich seiner

Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 14/1906 des Standesamtes der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe – der erstgeborene Sohn von Johann und Kreszenz Huber ist; denn dieser Georg Huber (*1906; +1995) wird offensichtlich selbst falsch als Sohn von Georg Huber (*1872; +1944) geführt, was rechtswidrig ist.

Jedenfalls lassen die Geschaeftsnummern-/Aktenzeichenvergabe der damaligen Jusitz des bayerischen Obersten Landesgerichts und die bisherigen Tatsachen den Schluss zu, dass über Anna Maria Binder, geb. Hamberger über das Haus-Nr. 346, Steuergemeinde Eschenlohe die Rechtsbeziehungen, die offensichtlich bereits Georg Huber (*1828; +1895), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe betreffen über Christian Huber aufgrund nicht richtiger Personenstandsführung erfasst werden sollen. Dies ist rechtswirksam nicht möglich.

Christian Georg Huber setzte sich jedenfalls vor dem Amtsgericht Passau gegen das rechtswidrige Aufhalten am 11. Januar 2001 durch die Polizei Passau rechtlich zur Wehr. Er machte u.a. von seinem Fragerecht Gebrauch, und zwar, ob die Polizisten Anweisung gehabt haetten, ihn im Januar 2001 gezielt aufzuhalten. Diese Fragestellungen führten dann dazu, dass der Richter rechtswidrig versuchte Christian Huber eine rechtsfeindliche Gesinnung im „Urteil“ (womit Christian Georg Huber wegen einer „Ordnungswidrigkeit“ zu einer Geldbusse von 90.- DM „verurteilt“ wurde) anzudichten. Persönlich im Amtsgericht Passau einige Tage nach Erlass des „Urteils“ vom 19.03.2001, sagte dann der Richter persönlich in Gegenwart von Hans Georg Huber (*1942) zu Christian Georg Huber (*1976), dass es nicht so schlimm sei, dass es in Ordnung ginge, da sich jeder einmal aufregen darf.

Dazu passt aber gar nicht das von der Staatsanwaltschaft des Bayerischen Obersten Landesgerichts vergebene Geschaeftszeichen, das auf ObSs (B) 701/2001 lautet. Ss bedeutet für einen unbefangenen Dritten naemlich Staatsschutz.

Jedenfalls unternahm auch das Bayerische Oberste Landesgericht gegen das rechtswidrige Aufhalten von Christian Georg Huber (*1976) im Januar 2001 durch die Polizei Passau nichts und für jemand der sich mit der Angelegenheit nicht auskennt, trat das Bayerische Oberste Landesgericht so in Erscheinung als ob es sich um eine bedeutungslose Bagatelle handeln würde.

Die Einstufung als Staatsschutzangelegenheit ist eindeutig rechtswidrig. Christian Georg Huber wurde jedenfalls u.a. 2010 von jemand darauf hingewiesen, dass bei ihm automatisch der Staatsschutz beteiligt ist, da ihm (Christian Georg Huber) so viel Wald „geklaut“ worden sei. Dies sagt doch sehr viel; wenngleich wir festhalten, dass Christian Georg Huber (*1976) erst nach seinen Eltern Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) zum Tragen kommt.

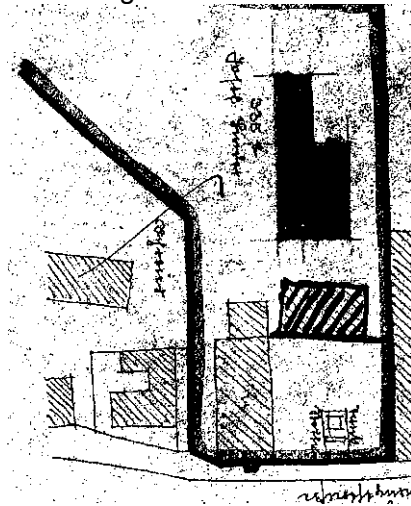
Christian Georg Huber (*1976) hat uns gegenüber klipp und klar ausgeführt, dass er im Januar 2001 angeschnallt war und er hat zusaetzlich u.a. gegenüber uns geltend gemacht, dass es aus der Sicht der Beamten auch gar nicht möglich gewesen sein kann zu beurteilen, ob im Fahrzeug jemand angeschnallt war oder nicht. Die Verkehrskontrolle vom 11.01.2001 gegen Christian Georg Huber (*1976) war rechtswidrig. Christian Georg Huber (*1976) haette vom Amtsgericht Passau nie zu einer Geldbusse verurteilt werden dürfen. Dieses Urteil und das weitere Vorgehen der Justiz u.a. des damaligen bayerischen Oberlandesgerichts sind nicht haltbar und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln. Dass Christian Georg Huber unschuldig angegangen wurde, ergibt sich auch aus dem Einstellungsbeschluss des Polizeiverwaltungsamtes in Straubing vom 12.01.2001. Darin heisst es: *„Herrn Huber Christian Eduard-Hamm-Str. 20 94036 Passau PVG-Nr./Aktenzeichen O955 396 7 Einstellung des Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens Herrn Christian Huber Geburtsdatum: 30.07.1976 amtl. Kennzeichen: PA D 2321 Tatzeit: 04.11.2000, 14.42 Uhr Tatort: Passau Ed.-Hamm-Str. Verletzte Vorschrift: 12 I STVO – VKAT Sehr geehrte Damen und Herren, das unter obengenanntem Aktenzeichen geführte Ermittlungsverfahren wird nach Par. 46 I OWiG i.V.m. Par. 170 Abs. 2 StPO, Par. 6 II der Verordnung über Zustaendigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 21.10.1997 (GVBl S. 727) eingestellt. Vor Erlass eines Bussgeldbescheides werden keine Kosten erstattet. Hochachtungsvoll Dieses edv-gefertigte Schreiben traegt keine Unterschrift.“*

Einem uns vorliegenden Schriftsatzentwurf vom 21.05.2001 (dieses Schreiben wurde nicht abgesandt) des Herrn Dr. iur. Christof von Schledorn (der seit ca. 23.05.2001 keinen Vollmacht, keinen Auftrag und keine Ermaechtigung hat für Christian Georg Huber zu handeln, was Christian Georg Huber persönlich im Mai 2001 in Gegenwart von Hans Georg Huber: *1942 Herrn Dr. iur. Christof von Schledorn mitteilte; vorsorglich wurde u.a. dies mit Schreiben vom 12.01.2010 - gesandt per Fax - gegenüber Dr. iur. Christof von Schledorn schriftlich festgehalten!) in Sachen 10 Owi 212 Js 3112/O1 des Amtsgerichts Passau (dafür wurde u.a. 1 ObOWi 346/O1 des Bayerischen Obersten Landesgerichts in München angelegt!) entnehmen wir jedenfalls folgendes:

„Der Betroffene fragte deswegen nach Weisungen höherer Stellen, weil am Silvestertag 2000 der Betroffene von POM Fraunhofer gegen 11.00 Uhr in seiner Studentenwohnung aufgesucht und hinsichtlich einer angeblich in Pfarrkirchen am 04.11.2000 begangenen Ordnungswidrigkeit, wo sich der Betroffene schon ein halbes Jahr nicht mehr aufgehalten hatte, befragt wurde. Dieses Verfahren wurde mit Bescheid vom 12.01.2001 eingestellt. ... Interessant ist das amtliche Kennzeichen des

Fahrzeugs, mit dem die vermeintliche Ordnungswidrigkeit begangen worden sein sollte. Es lautet PA – D 2321, obwohl der Betroffene seit jeher ein Kennzeichen von Garmisch-Partenkirchen hat. Sein Pkw der Marke Daimler Benz hat das Kennzeichen GAP-MJ 16.“

Jedenfalls hatte Christian Georg Huber (*1976) nie einen Pkw PA – D 2321 und er war nie in Pfarrkirchen. U.a. die Ausführungen, und zwar dass Christian Georg Huber über ein halbes Jahr nicht mehr in Pfarrkirchen gewesen waere, im Entwurfsschreiben von Herrn von Schledorn (dieser Entwurf wurde nie abgesandt; da Herr von Schledorn unmittelbar davor jegliche Vollmacht und jeglicher Auftrag entzogen wurde!) sind nicht richtig bzw. unvollstaendig, da Christian Georg Huber nie in Pfarrkirchen war. Ausserdem kam am Polizist nicht am Silvestergag gegen 11:00 Uhr, sondern am 01.01.2001 gegen 8:00 Uhr zu Christian Georg Huber; dies ist im Entwurfsschreiben von Dr. v. Schledorn ebenfalls nicht richtig wiedergegeben. Das bayerische Polizeiverwaltungsamt in Viechtach hat am 12.01.2001 den „Einstellungsbescheid“ offensichtlich nur deswegen erlassen, um ein und die selbe Angelegenheit über das illegale Aufhalten von Christian Georg Huber am 11.01.2001 fortzusetzen. Dies ist eindeutig rechtswidrig. Bei dieser Gelegenheit möchten wir es nicht versaeumen auf das Datum des 04.11.2000 hinzuweisen. Am 04.11.1982 wurde jedenfalls Band 40 Blatt 2422 des Grundbuchamts Schrobenhausen geschlossen und der Bestand (Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen) nach Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen übertragen. Wie bereits erwaeht betrieb bis 1978 Herr Josef Binder seine auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen (stand 1978 in Band 40 Blatt 2422 des Grundbuchamts Schrobenhausen) stehende Autowerkstatt. Für diese Autowerkstatt hat Herr Josef Binder die Bauplan-Nr. 257/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen. Das Auffallende an diesem Plan ist, dass dieser auf die Plan-Nr. 335 b, Schrobenhausen lautet. Wir haben uns die Planmappe noch einmal angesehen. Interessant ist Blatt 1 des Planes. Nachfolgend überlassen wir Ihnen einen Auszug davon:



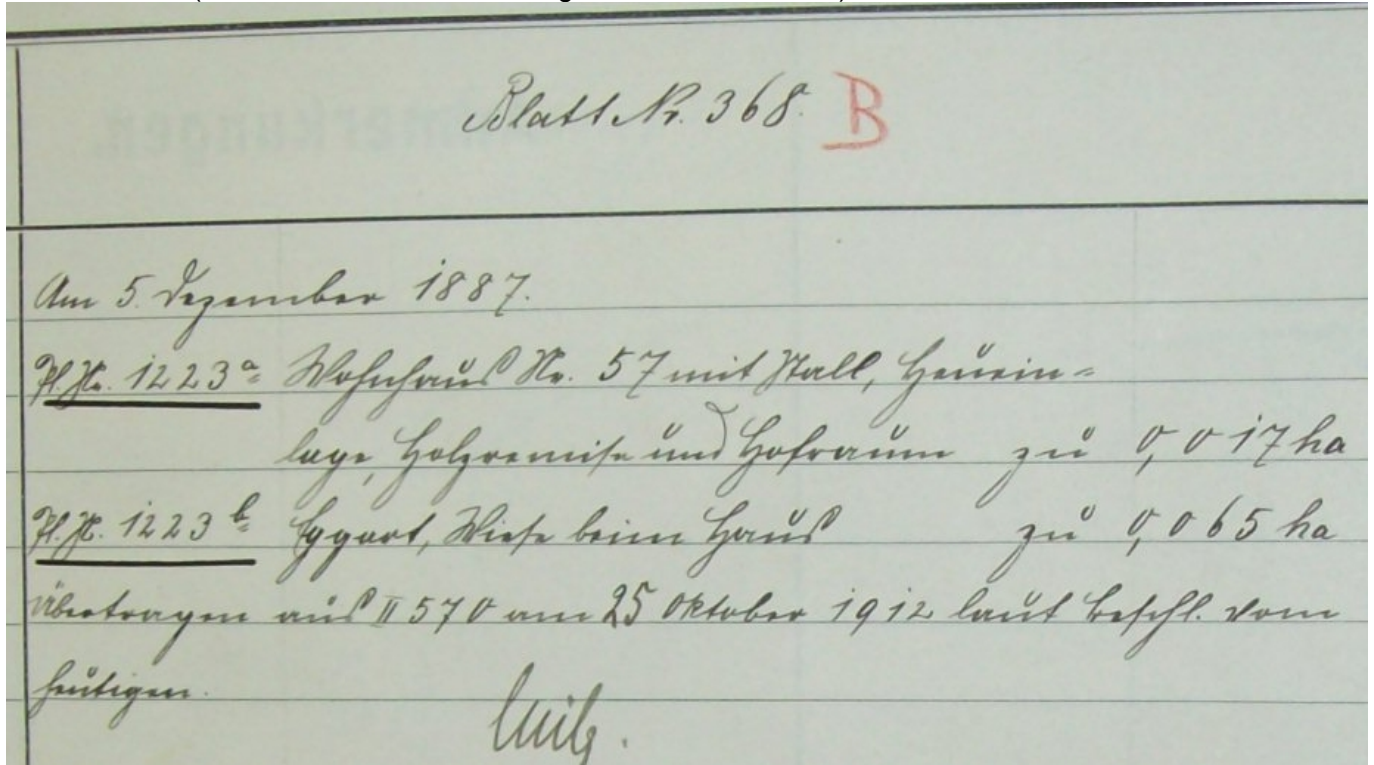
Daraus sehen Sie, dass vom „Schreier-Anwesen“ zur Plan-Nr. 335 b von Josef Binder ein Pfeil geht. Uns war und ist jedenfalls bis vor kurzem die Existenz einer Plan-Nr. 335 b, Schrobenhausen nicht bekannt, da dort wo im Plan 335 b zu lesen ist, immer nur die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen ist. Die Plan-Nr. 335 b der Gemarkung Schrobenhausen wird offensichtlich über das „Schreier-Anwesen“ geführt, worauf der Pfeil hindeutet. Das sogenannte „Schreyer-Anwesen“ (das Anwesen wurde jedenfalls immer als das Fischer-Anwesen bezeichnet, woran sich unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber noch sehr gut erinnern kann!) ist in Wirklichkeit das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen.

Als Anlage 13 überlassen wir Ihnen (ohne Anlagen) die Eingabe von Hans Georg Huber (*1942) vom 07.04.2011 ans Amtsgericht München und wir nehmen auf die dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug. Daraus geht hervor, dass bereits 2004 auch die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen als das Fischer-Anwesen bezeichnet wurden, womit offensichtlich Kreszenz Huber, geb. Fischer (die Grossmutter vaeterlicherseits) gemeint ist. Jedenfalls wurden beide Plaene von Josef Binder (der mit der Nr. 257/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen, der auf die Plan-Nr. 335 b der Steuergemeinde Schrobenhausen lautet und der mit der Nr. 306/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen, der für das Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen auf der Plan-Nr. 336 a der Steuergemeinde Schrobenhausen steht) von der Stadt Schrobenhausen über die Gebührenregisternummer 758 abgerechnet. Jedenfalls existiert die Geschaeftsregisternummer 758/1904 des Notars Josef Wenninger aus Garmisch. Damit setzten Kreszenz Huber, geb. Fischer und Maria Fischer das Vätergut (u.a. Haus-Nr. 12, 14 der Steuergemeinde Schwaigen) von ihrem Vater Anton Fischer auseinander. Maria Fischer erhielt die Grundstücke. Kreszenz Huber erhielt sofort 20.000 Mark in bar und erstrangig eine Hypothek iHv. 20.000.- Mark und direkt im Rang danach eine weitere Hypothek iHv. 10.000.- Mark an den Grundstücken eingetragen, so dass offensichtlich die Grundstücke, wegen des hohen Geldbetrages – Kreszenz Huber, geb. Fischer zugeordnet wurden.

Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes, als dass die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen und die Plan-Nr. 257/1948 und 306/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen und auch das Haus-Nr.

282, Schrobenhausen über Kreszenz Huber, geb. Fischer laufen. Als Verbindungsstück diente offensichtlich bereits damals der Eschenloher Fuchsenhof, Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe worauf die Abrechnung der Plan-Nr. 257/1948 und der Plan-Nr. 306/1948 durch das Landratsamt Schrobenhausen einen deutlichen Hinweis gibt. Die Plan-Nr. 257/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen wurde unter der Gebührenregisternummer **570** und die Plan-Nr 306/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen wurde unter der Gebührenregisternummer **571** abgerechnet.

Nachfolgend überlassen wir Ihnen einen Grundbuchauszug von Band 7 Blatt 368 des Eschenloher Fuchsenhofes (vormals Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe):



Wie Sie daraus ersehen stand bis dahin der Eschenloher Fuchsenhof in Band II S. **570** (und somit auch auf der S. **571**, denn ein Grundbuchblatt besteht nicht aus einer Seite!) des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe.

Interessant ist jedenfalls dass bei obigem Grundbuchausschnitt es unten heisst: „Übertragen aus II 570 am 25. Oktober 1912 laut Beschluss vom heutigen.“. Oberhalb der Plan-Nr. 1223 a steht jedenfalls der 5. Dezember 1887. Jedenfalls faellt auf, dass in der Extra-Anlage 1 unter Punkt 9) 1. folgendes steht: „So viel das Berg-Regale in der Grafschaft Werdenfels betrifft, ponatur partis impetrata allerunterthaenigste Puications-Anzeige de praes. 5. Dec. 1768...“. Aus obigen Ausführungen ergibt sich für einen unbefangenen Dritten, dass 2 O 94/70 des LG München II über den Eschenloher Fuchsenhof, Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe (1970 als Eschenloher Toni Hof bezeichnet!) iVm. dem Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (worüber offensichtlich das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen laeuft) geführt wurde. Offensichtlich wurde auf dieser Basis in den Jahren ab ca. 1768 auch der Rechtsstreit zwischen Freising und Bayern über die Reichsunmittelbarkeit iVm. dem Bergregal geführt.

Der Freistaat Bayern ist und war offensichtlich mit dem Ergebnis des Rechtsstreits ab ca. 1768 nicht zu Frieden. In diesem Rechtsstreit wurde bekanntlich festgestellt, dass der Freistaat Bayern keine Landeshoheit über das Werdenfelser Land hat und nicht er, sondern insbesondere nur die Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit besitzen. Es wird also 1768 auf laenger zurückliegende Sachverhalte zurückgegriffen, und zwar u.a. offensichtlich auf einen Zeitpunkt, indem es nur die reichsunmittelbare Grafschaft Eschenlohe gab (sonst könnte doch 1768 im Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768 nicht von der Reichsunmittelbarkeit der Grafen von Eschenlohe die Rede sein; Ausführungen dazu ob die Grafen von Eschenlohe kinderlos verstorben sind, geben wir hier an dieser Stelle nicht ab; verweisen aber vorsorglich auf den in englischer Sprache von der US-Militaerregierung vorgegebenen Kontrollfragebogen vom 01.09.1946, womit Johann Huber – der Grossvater von unserem Geschaeftsführer Hans Georg Huber: *1942 – als „landlord“ also Landgraf bezeichnet wird). Deswegen wurde der Rechtsstreit zwar betreff dem Werdenfelser Land zwischen Freising und Bayern geführt, aber in Wirklichkeit wurde er über Eschenlohe geführt und es ist offensichtlich eine Verbindung nach Schrobenhausen vorhanden. Dass eine Verbindung nach Schrobenhausen vorhanden ist, darauf deutet bereits die zweite Katasterseite 544 1 / 2 des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen von Irene Anita Huber hin.

In Wirklichkeit bedeutet also 2 O 94/70 des LG München II (der sogar auf Sachverhalte von 1772 zurückgeht!) eine verdeckte Neuauflage des alten Prozesses zwischen Freising und Bayern, nur dass zum einen diesmal dieser Prozess auf seiten des Freistaats Bayern von jemand geführt wurde, der vom

Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ist und dies ist Anton Huber, der 1958 – 1978 1. Bürgermeister der Gemeinde Eschenlohe war, obwohl er dies überhaupt nicht sein konnte, da er vom benachbarten Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ist bzw. davon abstammt, auch wenn er keinen Anspruch auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe selbst hat. Zum anderen ist auch zu berücksichtigen, dass bei 2 O 94/70 des LG München II eigentlich keine richtige Gegenpartei vorhanden ist, denn die Genossenschaft die gegen die Gemeinde Eschenlohe klagte wird wohl kaum in Vertretung für Freising gehandelt haben. 2 O 94/70 des LG München II ist mehr ein illegales Insichgeschäft des Freistaats Bayern, womit dieser den Beschluss vom 05.02.1768 des Reichshofrates in Wien nachträglich aufheben möchte, was rechtswirksam nicht möglich ist.

Obwohl Hans Georg Huber (*1942) aufgrund 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II rechtskräftig freigesprochen ist, ging das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sofort im Mai 2002 her und „entzog“ ihm den Jagdschein, was nach § 17 B JagdG das Paradebeispiel eines nichtigen Bescheides ist. Jedenfalls gehört zum Bergregal auch das Jagdrecht.

Um auf die Ausführungen betreff Kreszenz Huber, geb. Fischer zurückzukommen: Der sogenannte Rechtlerprozess 2 O 94/70 des LG München II wurde jedenfalls offensichtlich zu einem wesentlichen Teil über Kreszenz Huber, geb. Fischer bzw. über deren Rechte geführt. Über die Rechte von Kreszenz Huber, geb. Fischer kann und konnte der Freistaat Bayern wie die Gemeinde Eschenlohe, vertreten durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Eschenlohe nachgewiesen nicht verfügen. Der einzige männliche Nachkomme nach Johann und Kreszenz Huber – nachdem diese 1917 den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe erwarben – ist jedenfalls Hans Georg Huber (*1942), der einzige Anerbe nach Johann und Kreszenz Huber auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird). Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen laeuft.

Hans Georg Huber (*1942) hat beim „Verfahren“ 2 O 94/70 des LG München II jedenfalls nicht teilgenommen und genehmigt/billigt diesen Prozess ausdrücklich nicht. Dass über die Rechte u.a. von Kreszenz Huber, geb. Fischer über 2 O 94/70 des LG München II rechtswidrig verfügt wurde, kann durch „Versteigerungen“ (u.a. gegen „Christian Huber“) nicht legalisiert werden.

Kommen wir nun auf das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen zurück:

Diesbezüglich findet sich im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 20201 ein Kataster. Auf der Katasterseite 54O 1 / 4 werden im I. Quartal 1889 die Plan-Nr. 335 1 / 3 a, b zunaechst abgebucht und dann erneut zugebucht:

Die Plan-Nr. 335 1 / 3 a der Steuergemeinde Schrobenhausen wird dabei wie folgt beschrieben:

„*Wohnhaus, Stall mit Stadel und Remise, Wagenremise, Keller, Holzremise, Hofraum und Wurzgaertl*“ zu 790 qm.

Die Plan-Nr. 335 1 / 3 b der Steuergemeinde Schrobenhausen wird wie folgt beschrieben:

„*Wiese*“ mit 3060 Quadratmeter.

Interessant ist jedenfalls die Katasterseite 54O 1 / 5 des Haus-Nr. 282, Schrobenhausen. Im III. Quartal 1895 heisst es jedenfalls folgendes: „*Abgang Pl.No 335 1 / 3 a b*“. Unter Vortrag der Erwerbstitel steht daneben: „*Lt. UVNo 2725 (unsere Anmerkung die Zahlen sind unleserlich geschrieben; wir lesen aber 2725) Mess.Opt. 17/1895 ergibt sich infolge Neubau einer Werkstaette nebiger Katastervortrag.*“

Der Plan für Josef Binder (Nr. 257/1948 der Gemeinde Schrobenhausen) nimmt offensichtlich darauf bezug, wobei beim Plan Nr. 257/1948 bei der Pl.No 335 1 / 3 b, einfach das 1 / 3 weggelassen wurde.

Jedenfalls wird der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen laut einem Kataster (das im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 20201 zu finden ist!) seit ca. 1919 als „17 Aichacher Strasse“ bezeichnet, was somit nachgewiesen nicht richtig ist. Ein Erbhof ist und kann keine Autowerkstatt sein! Jedenfalls hat Christian Huber wogegen sich u.a. K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt richtet weder eine Fl.-Nr. 335 b der Gemarkung Schrobenhausen noch eine Plan-Nr. 335 1 / 3 b der Gemarkung Schrobenhausen noch das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen weder überschrieben noch aufgelassen erhalten.

Es ist somit schon deswegen nicht möglich gegen Christian Huber die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen zu „versteigern“. Diese Flurnummer 335 der Gemarkung Schrobenhausen – wogegen sich u.a. K 225/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt richtet wird laut Grundbuch Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen seit 05.10.1994 aufgrund des „Veraenderungsnachweises“ 1917/1994 des Vermessungsamtes Ingolstadt als "Aichacher Strasse 17, Autowerkstatt, Gebaeude- und Freiflaeche" falsch bezeichnet. 1917 kauften jedenfalls Johann und Kreszenz Huber den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und keine Autowerkstatt. Über das Messungsoperat 17/1895 des Vermessungsamtes Ingolstadt wird der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen ebenfalls nicht über „17 Aichacherstrasse“ (auf der Katasterseite 544 1/ 5 – die mit dem Jahr 1919 beginnt - des im Staatsarchivs München unter der Katastersignaturnummer

20201 zu findenden Kataster des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen heisst es ganz oben „*Haus-Nummer 284 in Schrobenhausen = 17 Aichacherstr.*“; 1917 gab es noch gar keine „17 Aichacherstr.“, da diese erst 1953 – unserer Meinung nach nicht rechtswirksam, da der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen weder aufgehoben noch ausser Kraft gesetzt werden kann – von der Stadt Schrobenhausen „eingeführt“ wurde) zur „Autowerkstatt“ . Es ist definitiv nicht möglich die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen zu „versteigern“, und schon gar nicht über Christian Huber bzw. Christian Georg Huber. Christian Georg Huber hat nie eine Autowerkstatt erhalten und auch keine betrieben und nie jemand weder Vollmacht noch Auftrag noch Ermächtigung erteilt in seinem Namen eine Autowerkstatt zu betreiben. Die Haus-Nr. 282, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und darüber erfasst wird) ist mit Sicherheit „Christian Huber“ (wogegen sich u.a. K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt richten) nicht zurechenbar. „Christian Huber“ hat doch Frau Martha Stief weder bevollmächtigt noch beauftragt noch ermächtigt für ihn die „Aichacher Str. 13, 86529 Schrobenhausen“ (vormalige Haus-Nr. 282, Schrobenhausen mit den Plan-Nr. 335 1 / 3 a, b der Steuergemeinde Schrobenhausen) zu kaufen.

U.a. K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt (u.a. deren Anordnung) sind schon deswegen sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben. Das selbe gilt u.a. für K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim. Auch der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe), Mühl vor D-82438 Eschenlohe (wie der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen) ist und war definitiv keine Autowerkstatt und kann über „Christian Huber“ bzw. über darüber geführte „Verfahren“ und auch generell zu keiner gemacht werden. Alles Andere weisen wir und unsere Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) hiermit rechtsverbindlich zurück und bestehen auf Umsetzung unserer rechtsverbindlichen

Darlegungen/Anweisungen. Wir bzw. sofern wir ausscheiden unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber sind die alleinigen Gewahrsamsinhaber/Besitzer der Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen und der Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe samt allen Gebaeuden darauf. Dritte haben dort kein Zutrittsrecht und dort auch nichts verloren. Fremden Personen gestatten wir ausdrücklich keinen Zutritt.

Die Bauplan-Nr. 306/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen für das auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen ca. 1948 – 1951 von Josef Binder erbaute Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen (aktuell ohne Rechtsgrund von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet!) dürfte jedenfalls nicht zufaellig gewaehlt sein. Wie oben bereits erwaeht umfasst die Plan-Nr. 335 1 / 3 b der Steuergemeinde Schrobenhausen 3060 Quadratmeter, im vorher aufgeführten Kataster, heisst es hierzu 0,306 ha.

Obwohl wir nachgewiesen seit 2004 u.a. die alleinigen Besitzer/Gewahrsamsinhaber der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und des darauf stehenden Hauses sind, drang (unter Hausfriedensbruch gegen uns) Herr Rudolf Omischl (der in der Halle auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen rechtswidrig seine „Autowerkstatt“ betreibt!) Mitte 2010 ins Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen ein und brachte in den Schaufensterscheiben seine Schriftzüge *Omischl* an. Darüber soll offensichtlich u.a. die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen rechtswidrig dem Messungsoperat 17/1895 des Vermessungsamtes Ingolstadt unterstellt werden, was Rechtsbeugung hoch drei ist.

Bekanntlich wird der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe weggelassen und anstatt dessen über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen geführt. Dieser Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen soll offensichtlich selbst unterschlagen werden und über die Plaene von Josef Binder (Nr. 257/1948 und 306/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen) dem Messungsoperat 17/1895 des Vermessungsamtes Ingolstadt (*Neubau einer Werkstaette*) unterstellt werden, was nachgewiesen Rechtsbeugung hoch drei ist, denn Josef Binder kann durch seine eigene Werkstatt nicht unterschlagen werden, dass er den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und u.a. die dazugehörigen Plan-Nr. 336 a,b, 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen und keine Werkstatt kaufte. Jedenfalls ist es so, dass Georg Huber (*1828) am 16.02.1895 starb. Georg Huber (*1828; +1895) kaufte 1863 von Kottmüller den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe), Mühl vor D-82438 Eschenlohe, der bekanntlich weggelassen und über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen erfasst wird.

Über den Nachlass (Nachlassregisternummer 35/1895 des Gerichts Werdenfels) von Georg Huber (*1828; +1895) existiert jedenfalls ein Vätergutsvertrag (GRNr. 343) vom 10.05.1895 des Notars Theodor Moeser in Garmisch. Dieser Vertrag ist über die Gebührenregisternummer 339 abgerechnet. Mit diesem Vertrag setzten Apollonia Huber und ihre Kinder (Georg, Ahrens, Johann und Sebastian Huber; wobei wir anmerken, dass ein Ahrens uns bis jetzt nicht bekannt war/ist) das Vätergut auseinander, indem Apollonia Huber alles überschrieben bekam und ihre Kinder gewisse Rechte erhielten. Dieser Vertrag und alle darin aufgeführten Flaechen sollen offensichtlich rechtswidrig dem Messungsoperat 17/1895 des Vermessungsamtes Ingolstadt unterstellt werden, was bereits die

Tatsache nachweist, dass plötzlich im Rahmen mit bzw. iVm. einer angeblichen „Zuschlagserteilung“ in Sachen K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und ist deswegen schon nicht aufrechterhaltbar, sondern von Amts wegen aufzuheben, da ein Erbhof weder veraeusserlich noch versteigerbar ist!) im südlichen Teil des Bauernhaus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe (seit ca. 1963 über die Gemeinde Eschenlohe rechtswidrig als „Mühlstrasse 38, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet!) eine Art Autowerkstatt eröffnet wurde. Dies nehmen wir auf gar keinen Fall hin und verlangen die sofortige Beseitigung dieser rechtswidrigen Autowerkstatt. Auf den Seiten 15 und 16 der GRNr. 343/1895 des Notariats Garmisch steht, dass zum Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit gehört. Mit Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit ist das eigene Justizrecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe gemeint. Danach haette Christian Georg Huber (*1976) nie zum 1. Staatsexamen antreten brauchen. Durch die Tatsache, dass das Landesprüfungsamt mit Schreiben vom 03.01.2001 Christian Huber mitteilte, dass er den Freischuss des ersten juristischen Staatsexamens nicht „bestanden“ haette, ist der Freistaat Bayern mit Sicherheit nicht berechtigt über das Justizrecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zu verfügen. Jedenfalls wurde Christian Georg Huber am 11.01.2001 von der Polizei Passau offensichtlich deswegen rechtswidrig aufgehalten, da man ihm von Staats wegen so Rechte aberkennen möchte, um sich darüber so selbst u.a. die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird!) anzueignen. Dies geht nicht. Christian Georg Huber (*1976) kommt erst nach seinen Eltern (den Eigentümern zum Tragen) und kann nicht von Staats wegen schon vorher als Eigentümer betrachtet werden. Eine solche Vorgehensweise ist rechtsunwirksam. Oben haben wir bereits erwaeht, dass behauptet wird, dass Christian Georg Huber (*1917) am 04.11.2000 falsch geparkt haette; das „Verfahren“ wurde dann mit Mitteilung vom 12.01.2001 „eingestellt“, und zwar offensichtlich deswegen, weil man ein und das selbe „Verfahren“ einfach rechtswidrig über das illegale Aufhalten von Christian Georg Huber am 11.01.2001 fortsetzte. Dieses Verhalten ist eindeutig rechtswidrig, denn Christian Georg Huber hatte nie ein Kfz mit Passauer Kennzeichen auf sich zugelassen und er war mit Sicherheit am 04.11.2000 nicht in Pfarrkirchen. Somit ist ein weiterer Nachweis vorhanden, dass das Aufhalten von Christian Georg Huber am 11.01.2001 eindeutig rechtswidrig ist. Das weitere „Verfahren“, u.a. 1 ObOWi 346/O1 des Bayerischen Obersten Landesgerichts in München entfaltet nachgewiesen keine Rechtswirksamkeit, sondern ist nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln.

Am 04.11.2008 (am 04.11.1982 wurde Band 40 Blatt 2422 des Grundbuchamts Schrobenhausen geschlossen) erliess jedenfalls das Landgericht München II einen nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden Beschluss in Sachen 7 T 5154/O8, 7 T 5204/O8, 7 T 5205/O8 = K 157/O4 verbunden mit K 158/O4 und K 159/O4 Amtsgericht Weilheim i. OB – Vollstreckungsgericht – womit es den rechtswidrigen „Verteilungstermin“ vom 11. September 2008 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim absegnen möchte, was rechtswirksam nicht möglich ist. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim richten sich offensichtlich und nachgewiesen gegen den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und sind deswegen vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben. Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe wurden offensichtlich rechtswidrig über den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen ins Grundbuch Blatt 1892 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe eingetragen und sind sofort vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos zu löschen. Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe haben den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen unserer Gesellschafter nie erworben und können – wie sonstige Dritte – diesen auch nicht erwerben, da ein Erbhof (nach dem Reichserbhofgesetz von 1933; unser Geschaefsführer ist 1942 geboren!) weder veraeusserlich noch belastbar ist. Dritte haben und hatten generell keine Verfügungsberechtigung über den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen unserer Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947). Einen Hinweis, dass die Geschaeftsregisternummer 343/1895 des Notars Möser rechtswidrig dem Messungsoperat 17/1895 des Vermessungsamtes Ingolstadt unterstellt und u.a. darüber alles „versteigert“ werden soll (jede Versteigerung ist wegen des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber verboten!), liefert das Verhalten des bayerischen Landesamtes für Steuern. Mit einer E-mail vom 10.09.2008 iVm. einer weiteren E-mail bezeichnet dieses „Amt“ unsere (seit 16.12.1997 rechtskraeftig voneinander geschiedenen) Gesellschafter Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und deren Sohn Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe illegal als „Geschwister“. Wie bereits erwaeht setzten sich

die Geschwister des am 16.02.1895 verstorbenen Georg Huber (*1828) mit ihrer Mutter Apollonia Huber über den Nachlass vertraglich mit der Geschaeftsregisternummer 343/1895 des Notars Möser aus Garmisch auseinander. Das gesamte in der GRNr. 343/1895 des Notars Möser aus Garmisch aufgeführte Vermögen möchte man offensichtlich „versteigern“ und dies über Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber als „Geschwister“ abwickeln. Es versteht sich von selbst dass dies weder möglich noch rechtswirksam ist.

Oben haben wir ausgeführt, dass gegen Christian Huber (Christian Georg Huber war nie in Pfarrkirchen!) das „Verfahren“ O 9553967 des Jahres 2000/2001 (es wurde zunaechst von einem Polizisten gegenüber Christian Georg Huber behauptet, dass dieser mit dem Kennzeichen PA-D 2321 verbotswidrig „in Pfarrkirchen geparkt haette“) wegen § 12 I STVO vom Polizeiverwaltungsamt in Straubing am 12.01.2001 „eingestellt“ wurde, wenngleich mit seinem Schreiben das Polizeiverwaltungsamt nicht von Pfarrkirchen, sondern von Passau spricht.

Der Sohn unserer Gesellschafter, und zwar Christian Georg Huber hatte jedenfalls nie ein Kfz PA-D 2321. Uns liegt ein Schreiben der Gemeinde Eschenlohe vom 10.10.1978 ans Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen zu Band 31 Blatt 1117 der Gemarkung Eschenlohe (darin stehen Flaechen vom Saege- und Elektrizitaetswerk Johann Huber OHG nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) vor.

Die Gemeinde Eschenlohe schreibt dabei 1117 wie folgt: 1 117.

Wenn man diese Vorgehensweise beim Kennzeichen PA-D 2321 waehlt ergibt sich somit folgendes: 2 **321**. Dies sagen wir deshalb, da auf der oben erwaehten Katasterseite 54O 1 / 4 des Haus-Nr. 282, Schrobenhausen vor der Abbuchung der Plan-Nr. 335 1 / 3 a b mit der erneuten Zubuchung derselben ein Katastervortrag vom II. Quartal 1888 steht. Damit werden die Plan-Nr. 356 b und 312 1 / 7 als Abgang abgebucht. Unter Vortrag der Erwerbstitel heisst es daneben: „*Laut Umsch. VerzNo 4391 und Urkunde des kgl. Notars Metzler in Schrobenhausen vom 14. Juli 1883 (unsere Anmerkung: das naechste Wort ist für uns unleserlich!) Nachtrag hierzu vom 6. Maerz 1888 Nach Moritz und Anna Widmann mit dem Wohnhaus Haus No 321 verkauft.*“

Das Interessante ist jedenfalls die links dazu angegebene Seite des Umschreibkatasters. Diese lautet 625 1 / 2. Christian Georg Huber liess sich jedenfalls vom Staatsarchiv München einige Kopien von den Katastern anfertigen. Die vom Staatsarchiv München vergebene Auftragsnummer lautet dafür 625 aus 2010.

Es existiert ein weiteres Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Amtsgerichtsbezirk, Rentamtsbezirk Schrobenhausen, Steuergemeinde Schrobenhausen (zu finden im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 20193), und zwar mit der Katasterseitenzahl 1102. Dieses Kataster ist für die Besitz-Nummer 1 / **204** in Schrobenhausen für Josef und Maria (Maria ist durchgestrichen) Schreyer angelegt. Auf der Katasterseite 1102 1 / 2 ist folgendes zu lesen:

„*I. Quartal 1884 Zugang*“; es werden dann die Plan-Nr. 2250, 980, 701, 700, 312 1 / 7, 367, 367 1 / 3, 375 1 / 2, 381, 381 1 / 2, 839, 316 b zugebucht. Unter Vortrag der Erwerbstitel heisst es daneben: „*Beim Verkaufe des Anwesens Hs No 321 in Schrobenhausen nebige Objekte vorbehalten und zu Bes No* (unsere Anmerkung: wobei No durchgestrichen ist) *hierher transferiert. AbggsKS. 581 1 / 8 uebrigens lt. Urkunde des k. Notars Heigl hier vom 12. Dezember 1883 bei Übernahme des Anwesens erworben.*“

Die Bestandsnummer der Grundstücke der Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen ist jedenfalls exakt die Nr. **204**, so dass sich einmal mehr der Verdacht aufdraengt, dass diese Grundstücke zumindest iVm. dem Haus-Nr. 282, Schrobenhausen über das Messungsoperat Nr. 17/1895 des Vermessungsamtes Ingolstadt erfasst werden sollen, was wegen dem Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen nicht möglich ist; ausserdem gibt die Plan-Nr. 257/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen eine falsche Plannummer, und zwar 335 b der Steuergemeinde Schrobenhausen an. Wie bereits erwaeht befindet sich seit ca. Mitte Juli 2010 illegal eine Art „Autowerkstatt“ im südlichen Teil des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe (als „Mühlstrasse 38, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet). Jeden Tag repariert ein asiatisch aussehender Mann rund ein Auto und in der Halle auf der Fl.-Nr. 1072/3 der Gemarkung Eschenlohe werden seit ca. Maerz 2010 ebenfalls rechtswidrig Autos repariert.

Jedenfalls wurde exakt am 12. Dezember 2001 in Sachen 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II Anklage zum LG München II erhoben.

Vorher wurde vom Praesidenten des damaligen Bayerischen Obersten Landesgerichts München betreff 1 ObOWi 346/O1 ein eigenes „Verfahren“ mitgeteilt, und zwar schreibt Herr Gummer am 13.08.2001 in Sachen 1402 – XX – **581**/O1 an Herrn Christian Georg Huber Mühlstrasse 40 82438 Eschenlohe folgendes: „*Ihre Eingabe vom 08.08.2001 Sehr geehrter Herr Huber, von Ihrem Schreiben habe ich Kenntnis genommen. Durch den Beschluss des Gerichts vom 19.07.2001 ist das Verfahren endgültig abgeschlossen. Der Praesident des Gerichts hat nach den verfassungsrechtlichen Grundsuetzen keine*

Befugnis, Entscheidungen eines zuständigen Richters abzuaendern oder aufzuheben. Mit freundlichen Grüßen Gummer“. Als Poststempel ist auf dem Couvert der 16.08.2001 angegeben.

Einen Beschluss vom 19.07.2001 in Sachen 1402 – XX – 581/01 hat jedenfalls Christian Georg Huber (der Sohn unserer Gesellschafter) nie erhalten. Es ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass die unschuldige Inhaftierung vom 14./15.08.2001 von Hans Georg Huber, von Christian Georg Huber und von Irene Anita Huber über 31 Js 24914/01 des Amtsgerichts München/der Staatsanwaltschaft München vom Bayerische Obersten Landesgericht im Vorfeld zumindest miteingeleitet wurde.

Schliesslich wurde aufgrund von RReg. 2 Z 137/77 des Bayerischen Obersten Landesgerichts ohne Rechtsgrund (siehe die obigen Ausführungen zum Rechtlerprozess 2 O 94/70 des LG München II) über das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen am 19.05.1980 rechtswidrig der Nutzanteil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe an den noch unverteiltern Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ aus dem Grundbuch Band 27 Blatt 970 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen gestrichen, was bis heute rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist, und zwar u.a. wegen dem Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768 (wonach insbesondere nur die Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit besitzen!).

Dies ist und war 2001 sicherlich dem Bayerischen Obersten Landesgericht in München bekannt. Deswegen setzte u.a. das Bayerische Oberste Landesgericht in München alles daran, dass Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) unschuldig eingesperrt wurden.

Jedenfalls existiert ein Verzeichnis über diejenigen Beitz-Nummern, welche wegen Identität des Besitzes bei Hausnummern zu katastrieren sind. Dieses Verzeichnis ist vom 27. Mai 1884 und ist vom königlichen Rentamt Schrobenhausen ausgestellt. Es ist dort eine einzige Nummer ausgefüllt und zwar die Nummer 1 für die Haus-Nr. 282; daneben steht Besitz-Nr. 1 / 204. Dies bedeutet, dass die Haus-Nr. 282 ein und das selbe wie die Besitznummer 1 / 204 ist.

Dies sagen wir deswegen, da am 27.05.1994 Anna Maria Binder, geb. Hamberger an Christian Georg Huber das Angebot machte die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen zu erwerben und bis zum 30. August 1994 er dieses Angebot annehmen könne und er Vollmacht unter Befreiung des § 181 BGB erhält bis zum 30. August 1994 die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen an sich selbst aufzulassen. Diese Urkunde mit der Nummer **1124R/1994** des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen soll offensichtlich zumindest iVm. der Besitznummer 1 / 204 bzw. der Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst werden, was rechtswidrig ist. Christian Georg Huber wurde das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen nie überschrieben! Die Pl.-Nr. **1124** der Steuergemeinde Eschenlohe ist jedenfalls eine Plannummer der Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen), die ebenfalls vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen über das Bestandsverzeichnis 204 erfasst wird. Die Plan-Nr. 1124 der Steuergemeinde Eschenlohe stammt ursprünglich von der Gemeinde Eschenlohe. In Wirklichkeit gehörte sie immer zum Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und nie zur Gemeinde Eschenlohe. Es ist aber davon auszugehen, dass die Gemeinde Eschenlohe sich offensichtlich über die URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen iVm. 2 O 94/70 des LG München II eine illegale Verfügungs- und Weisungskompetenz über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen anmasst. Zunaechst wurde Anna Maria Binder am 15.07.1981 nach wie vor mit Hauptwohnsitz von der Gemeinde Eschenlohe über die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ erfasst (Anna Maria Binder, geb. Hamberger wurde bekanntlich der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen rechtswidrig zugewiesen!).

Im von der Gemeinde Eschenlohe verwendeten Formular gibt die Gemeinde Eschenlohe am 15.07.1981 ein falsches Geburtsdatum von Anna Maria Binder, geb. Hamberger, und zwar den 19. Dezember 1919 an. Anna Maria Binder ist aber am 16.12.1918 geboren. Herr Jais sagte dazu, dass er dies wisse, dass das von ihm geschriebene Geburtsdatum falsch ist, aber er habe es halt schon so geschrieben.

Vom 19. Dezember 1975 ist jedenfalls ein Urteil des BGH in Sachen V ZR 230/73 betreff 2 O 94/70 des LG München II. V ZR 230/73 des Bundesgerichtshofs befasst sich nach dessen Nachschlagewerk mit der Frage, ob eine Genossenschaft, deren Zweck nach ihrer Satzung "mittels gemeinsam durchzuführender Verwaltung und Nutzung der Gemeinlandanteile" ihrer Genossen (dingliche Rechte bayerischen Rechts auf Grund Forstpurifikationsvergleichs aus dem Jahre 1806) erreicht werden soll, kraft Satzung zur klageweisen Geltendmachung der auf solche Rechte gestützten Unterlassungsansprüche ermächtigt ist, was vom BGH mit ja beantwortet wurde.

Es sei kurz eingefügt, dass das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen seit 1953 von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. **13**, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet wird. Eingetragen ist die

Genossenschaft der Nutzungsrechts-Inhaber, die V ZR 230/73 des BGH führte, im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts München (für Garmisch-Partenkirchen) auf den Seiten 46 ff. des Genossenschaftsregisters **13** mit der GnR-Nummer 326. 326 ist eine Rentamtnummer der Katasterserie des Landgerichts Weilheim von 1813 für das Haus-Nr. 10, Steuergemeinde Eschenlohe (über das Haus-Nr. 10, Steuergemeinde Eschenlohe laeuft bekanntlich der Eschenloher Fuchsenhof Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe, der schon vor 1890 in das Haus-Nr. 57, Steuergemeinde Eschenlohe „umgewandelt“ wurde und seit ca. 1958 als Tonihof bezeichnet wird!). Davon dass die Genossenschaft der Nutzungsrechtsinhaber nur dazu gegründet worden sei gemeinsam die Verwaltung und Nutzung der Gemeinlandanteile (dingliche Rechte bayerischen Rechts auf Grund Forstpurifikationsvergleichs aus dem Jahre 1806) ihrer Genossen, und zwar beschränkt auf Rechte von 1806 durchzuführen, entnehmen wir zumindest der Eintragung ins Genossenschafts-Register nicht. Sollte der BGH nur auf dingliche Rechte bayerischen Rechts auf Grund Forstpurifikationsvergleichs aus dem Jahre 1806 abgestellt haben, ist die Entscheidung des BGH vom 19.12.1975 insofern schon unzulässig und vermag keine Rechtswirksamkeit zu entfalten. Jedenfalls konnte und durfte 2 O 94/70 des LG München II schon aufgrund dessen ab 1975 nicht weiterbetrieben werden, sondern die Entscheidung des LG München II in Sachen 2 O 94/70 vom 14.09.1971 wäre zwingend von Amts wegen aufzuheben gewesen.

Wir halten jedenfalls fest, dass auch der BGH der Genossenschaft der Nutzungsrechts-Inhaber an den noch unverteilten Gemeindegütern zur Förderung der Tierzucht e.G.m.b.H., Eschenlohe wie der Gemeinde Eschenlohe, vertreten durch den damaligen Bürgermeister Anton Huber (damaliger Inhaber des sogenannten Eschenloher Tonihofes) keinerlei Berechtigung einräumen konnte und auch nicht einräumen kann, weder über die Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) noch über die Rechte des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) zu verfügen.

Durch die rechtswidrige Registrierung am 15.07.1981 von Anna Maria Binder, geb. Hamberger – unter Angabe eines falschen Geburtsdatums – von der Gemeinde Eschenlohe/VG Ohlstadt mit Hauptwohnsitz über die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ (in Wirklichkeit liegt nur der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen vor!) können sich die Gemeinde Eschenlohe und die VG Ohlstadt (inklusive den einzelnen Mitgliedsgemeinden) auch keine Verfügungs-/Handlungsbefugnis weder über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) noch über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) einräumen. Dies ist ausgeschlossen und dies bekamen offensichtlich auch die Gemeinde Eschenlohe und die VG Ohlstadt (die Anna Katharina Huber: *1918; +2001 den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen nicht zuweisen können!) mit. Deswegen meldeten sie am 11.03.1985 den Hauptwohnsitz „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ von Anna Maria Binder, geb. Hamberger (diesmal mit dem richtigen Geburtsdatum) ab und meldeten sie über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ iVm. der Stadt Schrobenhausen mit „Hauptwohnsitz“ an, um u.a. darüber von Staats wegen direkt über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen verfügen zu können, was aber rechtswirksam nicht möglich, sondern nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist.

Die von Irene Anita Huber am 11.03.1985 und die am 15.07.1981 von Anna Maria Binder, geb. Hamberger geleisteten Unterschriften unter den vorher zwei aufgeführten Meldungen der Gemeinde Eschenlohe/VG Ohlstadt werden hiermit namens und auftrags von Irene Anita Huber (die Anna Maria Binder, geb. Hamberger beerbte) öffentlich zurückgezogen. Beide Meldungen der Gemeinde Eschenlohe vom 11.03.1985 und vom 15.07.1981 der Gemeinde Eschenlohe/VG Ohlstadt sind von Anfang an ausser Verkehr zu ziehen. Wir weisen darauf hin, dass sich die VG Ohlstadt massgeblich unserer Einschätzung nach auf 2 O 94/70 des LG München II gründet und hat somit keine Rechtsgrundlage.

Jedenfalls geht es nicht, dass Anna Maria Binder, geb. Hamberger der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen zugeordnet wurde, da es sich hierbei um den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen unserer Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) handelt.

Vollkommen rechtswidrig ist es, dass das Finanzamt Schrobenhausen offensichtlich Josef Binder (der 1939 u.a. den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen kaufte) und Anna Maria Binder, geb. Hamberger über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst. Dass dies aber so getan wurde, darauf deutet die vom Finanzamt Schrobenhausen für Herrn Josef Binder vergebene Steuernummer 103/10104 hin, die dann das Finanzamt Schrobenhausen nach dem Versterben von Josef Binder für Anna Maria Binder, geb. Hamberger verwandte. Um ca. 1844 wurde für das Haus-Nr. 210 1 / 3 (dies ist die alte Hausnummernbezeichnung für das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen) der Steuergemeinde Schrobenhausen vom königlichen Landgericht, königlichen Rentamt, Steuergemeinde Schrobenhausen

eine Katasterfolge (zu finden im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 20184) angelegt, und zwar ist dies die 1031, womit die zunaechst für Josef Binder vergebene Steuernummer beginnt. **1010** ist im übrigen eine Urkundenummer vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen womit offensichtlich die Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) dem 1933/1934 gegen Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe eingeleiteten Entschuldungsverfahren unterstellt werden soll, was rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist. Der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch sowie dem am 10.10.1933 gegen Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe eingeleiteten Entschuldungsverfahren (am 08.05.1934 eingestellt!) konnten und können Herr Josef Binder und Anna Maria Binder, geb. Hamberger – wegen des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (den Josef Binder 1939 kaufte) nie unterstellt werden, und zwar auch nicht über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen iVm. dem Plan mit der Nr. 257/1948 der Gemeinde Schrobenhausen; dieser Plan lautet bekanntlich auf die Plan-Nr. 335 b der Steuergemeinde Schrobenhausen und ist wie oben bereits nachgewiesen über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen bzw. iVm. damit erstellt.

Das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen (vormalige Haus-Nr. 210 1 / 3; also eine Unternummer des Haus-Nr. 210, Schrobenhausen, dem Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen) inklusive den Flur-Nr. 335 1 / 3 a, b der Gemarkung Schrobenhausen konnte Frau Martha Stief ca. gegen 1997 nicht erwerben, da dazu nachgewiesen die Zustimmung und Unterschrift von Hans Georg Huber (*1942) und von Irene Anita Huber (*1947) erforderlich gewesen waere, da die Fl.-Nr. 335 1 / 3 a, b der Gemarkung Schrobenhausen – worauf bereits der Plan-Nr. 257/1948 der Gemeinde Schrobenhausen hindeutet – offensichtlich nach wie vor über die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen liefen und die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen gehört zum Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen, dem Ehegattenerbhof unserer Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947). Hans Georg Huber (*1942) laesst sich – wie Irene Anita Huber (*1947) mit Sicherheit nicht über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfassen; eine solche Vorgehensweise ist und waere Steuerbetrug. Dies sagen wir deshalb, da in der Katasterfolge 1031 betreff des Haus-Nr. 210 1 / 3, Steuergemeinde Schrobenhausen unter Lit. B. als Zugang gleich auf der Seite nach dem Deckblatt folgendes zu lesen ist: „Ausbruch vom Zachbraeuanwesen HsNo 154“, wodurch die Plan-Nr. 1899, 1899 1 / 2 als Zugang zum Haus-Nr. 210 1 / 3, Steuergemeinde Schrobenhausen gebucht wurden.

Dies erwaehren wir deshalb, da ein weiteres Kataster (das Original befindet sich ebenfalls in Haenden unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber der Eigentümerin) für den Erbhof Haus-Nr. 284 vorhanden ist, und zwar das renovierte Grundsteuer-Kataster (angelegt ab ca. 1882) der Steuergemeinde Aresing, des Amtsgerichtsbezirks und Rentamtsbezirks Schrobenhausen für das Haus-Nr. 284 in Schrobenhausen mit den Katasterseiten 585, 586, wobei die Katasterseite 586 untergliedert ist. Jedenfalls steht auf der Katasterseite 585 u.a. folgendes: Plan-Nr. 2661 Aresingeracker Ausbruch vom Zachbraeuanwesen HsNo 154 in Schrobenhausen.

Dies bedeutet, dass 1882 nach wie vor (wie 1844) das Haus-Nr. 154 in Schrobenhausen verwendet wird. Dies faellt deswegen auf, da 1882 offiziell von den alten Hausnummern auf die neuen Hausnummern (z.B. von 210 auf 284) umgestellt war. Jedenfalls ist das aktuelle Kataster des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen auch das vorher erwaehnte Kataster von ca. 1882 mit der Katasterseite 585. Vom Staatsarchiv München wurde einmal die Auskunft erteilt, dass ein Besucher mitbekommen haette, dass auch heute noch die Kataster von den Vermessungsaeamtern fortgeführt werden. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass nur eine Katasterserie ans Staatsarchiv abgegeben wurde. Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes, als dass u.a. das Kataster der Steuergemeinde Aresing (Katasterseiten 585 und 586) von Irene Anita Huber für ihren Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen u.a. ein aktueller Eigentumsnachweis ist. Die Verwendung des Haus-Nr. 154, Schrobenhausen in diesem Kataster weist nach, dass die Haus-Nr. 210, Schrobenhausen aktuell ist. Christian Georg Huber bekam aber die alte Haus-Nr. 210, Schrobenhausen mit den Plan-Nr. 336 a, b, 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen – wie sie um 1800 vorlagen – von Anna Maria Binder, geb. Hamberger nicht überschrieben. Die „Zwangsversteigerungsverfahren“ u.a. K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen nach dem Stand vom 05.10.1994) sowie K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen), die gegen Christian Huber betrieben werden sind somit gar nicht möglich, sondern sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben. Christian Georg Huber (*1976) hat jedenfalls die Fl.-Nr. 335 1 / 3 a, b der Gemarkung Schrobenhausen wie die Autowerkstatt nach dem Plan-Nr. 257/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen nie überschrieben bekommen. Versteigerungen gegen Christian Georg Huber (*1976) sind und waren nachgewiesen nie möglich. Ausserdem ist wegen des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen unserer Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) jegliche „Versteigerung“ generell verboten. Wegen diesem Erbhof ist es auch nicht möglich Irene Anita Huber dem Haus-Nr. 282, Schrobenhausen unterzuordnen. Sollte

dies u.a. über das Finanzgericht München beabsichtigt sein ist dies rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln. Jedenfalls will das Finanzgericht München über 1 V 282/O9 Irene Anita Huber sowohl den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe), Mühl vor D-82438 Eschenlohe als auch den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen unterschlagen, indem es die rechtswidrige Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ verwendet. Das vom Finanzgericht München verwendete Aktenzeichen 1 V 282/O9 deutet darauf hin, dass Irene Anita Huber (*1947) über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst werden soll (zum Haus-Nr. 282, Schrobenhausen siehe die vorherigen Ausführungen). Darauf deutet auch die Tatsache hin, dass nach dem „Beschluss“ („Verweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht Ingolstadt“) des Finanzgerichts München vom 23.03.2009 das Amtsgericht Ingolstadt rechtswidrig den „Zuschlag“ in Sachen K 225/O4 – H gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen erteilte. Dies ist in Anbetracht der Tatsachen reine Rechtsbeugung und steuerlich nicht zulaessig und sofort aufzuheben. Irene Anita Huber kann und darf über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen nicht erfasst werden. Im Klartext hat 2009 das Finanzgericht München Irene Anita Huber dem Haus-Nr. 282, Schrobenhausen und offensichtlich rechtswidrig Martha Stief „Neue Heimat 15, 86529 Schrobenhausen“ (da diese ja rechtswidrig die Fl.-Nr. 335 1 / 3 a, b der Gemarkung Eschenlohe „kaufte“) unterstellt, so dass das Amtsgericht Ingolstadt deswegen automatisch rechtswidrig den „Zuschlag“ in Sachen K 225/O4 – H an Frau Martha Stief bezüglich der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen erteilte. Dies ist Rechtsbeugung hoch drei, da so das Finanzgericht München und das Amtsgericht Ingolstadt Irene Anita Huber (*1947) ihren Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber) unterschlagen! Dies ist kriminell und steuerbetrügerisch und sofort aufzuheben. Frau Martha Stief konnte das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen wie die Fl.-Nr. 335 1 / 3 a, b der Gemarkung Schrobenhausen nie zugewiesen werden, da dies wegen des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (alte Haus-Nr. 210, Schrobenhausen um 1810) von Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) nicht möglich ist, da offensichtlich das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen laeuft und nicht andersrum.

Auch Hans Georg Huber (*1942) ist – wenn man schon (trotz seiner Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) seinen Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe unterschlaegt, ebenfalls über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen zu erfassen und keinesfalls über das Haus-Nr. 154, Schrobenhausen. Dies betonen wir vorsorglich deshalb, da das Finanzamt Schrobenhausen über unbekannt rechtswidrig für Hans-Georg Huber die Steuernummer 159/231/20154 VO02 (darin ist 154 am Schluss inbegriffen) vergab und dann darüber rechtswidrig Steuerschaetzungen vornahm und deswegen auch noch rechtswidrig eine "Zwangssicherungshypothek" im Februar 2008 ins Grundbuch von Eschenlohe, Blatt 1116, Fl.-Nr. 1088/5, Bestandsverzeichnisnummer 9 eintragen liess. Eine aehnliche Vorgehensweise (unter einer anderen Steuernummer) waehlte das Finanzamt Schrobenhausen rechtswidrig bei unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber (*1947). In der Zwischenzeit ist mehr als nachgewiesen, dass nie eine Steuerforderung weder gegen Hans Georg Huber (*1942) noch gegen Irene Anita Huber (*1947) bestand und auch aktuell keine existiert. Die „Zwangssicherungshypotheken“ des Finanzamtes Schrobenhausen wurden rechtswidrig eingetragen.

Es ist jedenfalls so, dass weder Hans Georg Huber noch Irene Anita Huber über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst werden können, da der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber vorliegt. Dieser Erbhof konnte Anna Maria Binder und Josef Binder (nach der Gütergemeinschaft von 1972 zwischen Hans Georg Huber und Irene Anita Huber) nicht zugewiesen werden; dies berechtigt das Finanzamt Schrobenhausen jedoch nicht Anna Maria Binder, geb. Hamberger und Josef Binder über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen zu erfassen; denn alle beide sind über Hans Georg Huber (*1942) und über Irene Anita Huber (*1947) zu erfassen und dies ist weder über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen noch über die Haus-Nr. 10,11, Eschenlohe möglich.

Jedenfalls ist es so, dass der rechtswidrige „Zuschlag“ am 31.03.2009 in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt erteilt wurde. Am 31.03. endet immer das Jagdscheinjahr. Unser Geschaefsführer Hans Georg Huber: *1942 ist jedenfalls aufgrund des rechtswidrigen und nach § 17 BJagdG nichtigen Jagdscheinenzuges von 2002 definitiv nicht Mitglied einer Jagdgenossenschaft. Hans Georg Huber (*1942) hat – u.a. mit dem Hinweis, dass beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen das Bundesjagdgesetz nicht gilt (denn nach § 17 BJagdG ist ein Jagdscheinenzug bei einem rechtskraeftigen Freispruch nicht möglich, sondern nichtig!) - 2011 gegenüber dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen seinen Austritt aus der Eschenloher Jagdgenossenschaft erklärt. Hans Georg Huber (*1942) nimmt somit sein ihm kraft Geburt zustehendes Jagdrecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe selbst war. Eine Zuschlagserteilung in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt ist insofern schon nicht möglich!

Aus der Anlage 13 geht hervor, dass Nicht-Zustellungen des Herrn OGV Lohr vorliegen, und zwar u.a. im Aktenzeichen DR II 1623/O8. Bei nochmaliger Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass diese Nicht-Zustellungen nicht vom 13.11.2008, sondern vom 06.11.2008 sind, was festzuhalten ist. Jedenfalls wenn man 1623 so aufspaltet wie es die Gemeinde Eschenlohe mit Blatt 1117 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe tut, ergibt sich 1 623. Jedenfalls haben Anna und Anton Huber mit der URNr. 623/1955 des Notars Versch aus Garmisch-Partenkirchen am 7. Juli 1955 die Plan-Nr. 1223 a, b, c der Steuergemeinde Eschenlohe, also den sogenannten Eschenloher Fuchsenhof, Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe erworben. Dieser Eschenloher Fuchsenhof, Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe laeuft bekanntlich über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen. Zwangsvollstreckungen, Vollstreckungen und Rechtshandlungen überhaupt über und gegen den Eschenloher Fuchsenhof, Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe sind und waren jedenfalls u.a. gegen unsere Gesellschafter sowie gegen deren Sohn Christian Georg Huber nicht möglich und schon gar nicht über die URNr. 623/1955 des Notars Versch aus Garmisch-Partenkirchen, die sich weder wir noch unsere Gesellschafter noch deren Sohn zurechnen lassen. Es wird nicht einmal die „Versteigerung“ vom 23.04.1853 des Eschenloher Fuchsenhofes, Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe des Landgerichts Werdenfels an 47 Eschenloher Anwesen bzw. deren Inhaber anerkannt. Da der Eschenloher Fuchsenhof offensichtlich bereits 1853 über den Erbhof Haus-Nr. 210, Schrobenhausen (später als Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen bezeichnet) laeuft, haette die Versteigerung des Eschenloher Fuchsenhofes von 1853 an 47 Eschenloher Anwesen bzw. deren Inhaber zur Folge, dass diese automatisch am Erbhof Haus-Nr. 210, Schrobenhausen beteiligt waeren. Dies ist bei einem Erbhof nicht möglich und eine solche Vorgehensweise wird weder akzeptiert noch genehmigt. Dies bedeutet aber nicht, dass man auf das Recht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe verzichten würde. Ganz im Gegenteil. Der Eschenloher Fuchsenhof, Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe laeuft offensichtlich unter Unterschlagung des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe über das Haus-Nr. 10, Steuergemeinde Eschenlohe, was nicht rechtmässig ist. In Wirklichkeit laeuft der gesamte Eschenloher Fuchsenhof Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe insgesamt über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, dazu bedarf es keiner Versteigerung an den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Die „Versteigerung“ von 1853 des Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe, u.a. an den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bzw. an den damaligen Inhaber, stellt im Endeffekt nur eine unzulässige Beschneidung der Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und auch des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen dar, indem der alleinige über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (geführt über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen; 1810 die Haus-Nr. 210, Schrobenhausen; laut Stadtplan von 1813 die Haus-Nr. 201, Schrobenhausen) laufende Anteil der Bestimmung über das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe praktisch von 100 % auf rund 2 % reduziert werden soll. Dies ist rechtswirksam nicht möglich und wird weder akzeptiert noch hingenommen.

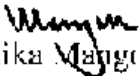
Vollkommen ausgeschlossen ist es, dass nach dem 1853 der Eschenloher Fuchsenhof Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe praktisch bereits rechtsunwirksam (das Hypothekamt Werdenfels spricht in seiner Entscheidung mit der Nummer 523 von 1876 selbst von ungeklärten Rechtsverhältnissen bezüglich des Eschenloher Fuchsenhofes Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe) „versteigert“ wurde, dieser 1955 von Anton und Anna Huber „gekauft“ wird und der Eschenloher Fuchsenhof ab 2003 über K 10/O3 des Amtsgerichts Weilheim erneut „versteigert“ wird. Diese Vorgehensweise ist nicht möglich und wird auch nicht akzeptiert.

Verfügungen über den Eschenloher Fuchsenhof Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe sind ohne Zustimmung und Unterschrift des/der Eigentümer (wegen des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen sind dies aktuell unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber) des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe nicht möglich. Hans Georg Huber und Irene Anita Huber genehmigen weder die Versteigerung vom 23.04.1853 des Eschenloher Fuchsenhofes noch die URNr. 1623/1955 des Notars Versch aus Garmisch-Partenkirchen noch K 10/O3 des Amtsgerichts Weilheim. Ganz im Gegenteil.

Laut Mitteilung der VG Ohlstadt wurden unsere Gesellschafter Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) und deren einziger Sohn Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) von der VG Ohlstadt über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ am 25. September 2008 zum 7. Juli 2008 mit Hauptwohnsitz gemeldet. Nachfolgend überlassen wir Ihnen Auszug aus der diesbezüglichen Aktennotiz der für – was Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber betrifft – An- und Abmeldungen unzuständigen VG Ohlstadt:

Nachdem es sich beim Melderegister um ein „Tatsachenregister“ handelt, wurden Christian Georg, Hans Georg und Irene Anita Huber am 25.09.2008 rückwirkend zum 07.07.2008 (erstes Erscheinen in der Gemeinde Eschenlohe) **von Amts wegen** in der Rautstraße 10, 82438 Eschenlohe angemeldet.

Ohlstadt, den 25.09.2008


Angelika Mangold
Einwohnermeldeamt
VG Ohlstadt

Es heisst dort: „Nachdem es sich beim Melderegister um ein „Tatsachenregister“ handelt, wurden Christian Georg, Hans Georg und Irene Anita Huber am 25.09.2008 rückwirkend zum 07.07.2008 (erstes Erscheinen in der Gemeinde Eschenlohe) **von Amts wegen** in der Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe angemeldet. Ohlstadt, den 25.09.2008 Mangold Angelika Mangold Einwohnermeldeamt VG Ohlstadt“. Diese Vorgehensweise entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage und ist nach §§ 44 I, II VwVfG, 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln.

Der 7. Juli 2008 dürfte nicht zufaellig gewaehlt sein. Die „Anmeldungen“ der VG Ohlstadt sind offensichtlich über den sogenannten Eschenloher Tonihof – nach dessen rechtswidrigen „Zwangsversteigerung“ vom 23.10.2006 in Sachen K 10/O3 des Amtsgerichts Weilheim – erfolgt. Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber haben zum Zeitpunkt 7. Juli 2008 alle drei einen Personalausweis, der auf die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ lautet. Die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ ist in Wirklichkeit der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen über den der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe erfasst wird, was u.a. uns damals noch gar nicht bekannt war. Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber waren somit bereits am 07.07.2008 im Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und somit im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe automatisch gemeldet. Eine Anmeldung durch die unzuständige VG Ohlstadt über die rechtsunwirksame Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ ist und war nicht möglich, sondern ist bis heute rechtsunwirksam.

Insbesondere ist folgendes zu berücksichtigen:

Im Originalgrundsteuerkataster von Irene Anita Huber (*1947) des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen der Steuergemeinde Schrobenhausen heisst es im I. Quartal 1918 auf der Katasterseite 544 1 / 4 folgendes:

"Vorstehendes Anwesen erhalten nunmehr: Hofner Adolf" (unsere Anmerkung: es müsste normalerweise erhaelt heissen!)

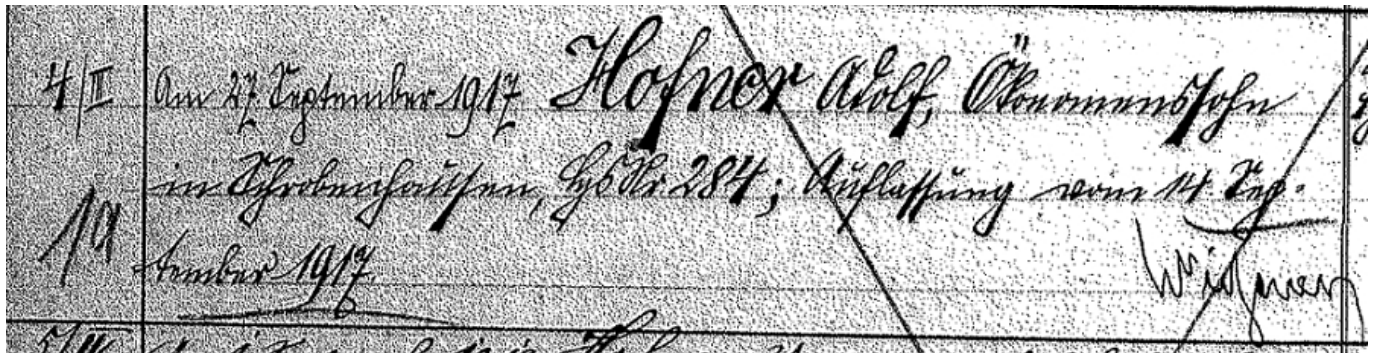
Unter Vortrag der Erwerbstitel steht daneben: "Erbteilungs-, Übergabe um 26.000 M darunter 5.000 M Mob. Wert einschl. der Grdstücke Stgde. Aresing & Langenmoosen Urkunde des k. Notariats Schrobenhausen vom 14. IX. 1917 No 739 Grdb. Eintr. v. 25. IX. 1917 U.V. No 90/1917"

Im Originalkataster des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen der Steuergemeinde Aresing heisst es auf der Katasterseite 586 1 / 2 folgendes:

"I. Quartal 1918. Vorstehenden Besitz erhaelt nunmehr Hofner Adolf" und unter Vortrag der Erwerbstitel steht daneben:

"Erbteilung und Übergabe um 26.000 M einschliessl. Anwesen Hs.No 284 in Schrobenhausen und Nebenbesitz in der Gde. Langenmoosen; Urkunde des k. Notariats Schrobenhausen vom 14.IX.1917 No 739. Grdb. Eintr. v. 25. IX. 1917. U.V.No 16/1917".

Schauen wir uns einmal den Originalgrundbucheintrag in Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen (die B-Schrift davon ist u.a. zu finden im Staatsarchiv München unter AG Baende 1537) im Auszug an:



Es heisst dort klar und deutlich: „Am 27. September 1917“ und nicht wie in den Katastern angegeben **25. September** 1917.

Daraus kann ein unbefangener Dritter den Schluss ziehen, dass die „Anmeldung“ der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt vom **25. September** 2008 zum 07.07.2008 von Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und von Christian Georg Huber über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ in Wirklichkeit über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen über die Originalkataster von Irene Anita Huber (*1947) erfolgte. Zu einem solchen Vorgehen ist und war die VG Ohlstadt wie auch die Stadt Schrobenhausen und das Landratsamt Neuburg a.d. Donau und sonstige staatlichen Behörden/Aemter/Gerichte nicht berechtigt. Der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und die Originalkataster von Irene Anita Huber (*1947) sind doch kein Staatseigentum. Auch über 2 O 94/70 des LG München II haben staatliche Aemter, Behörden und Gerichte nachgewiesen keine Verfügungs-/Weisungsberechtigung über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird).

Zu An- und Abmeldungen von Hans Georg Huber, von Irene Anita Huber und von Christian Georg Huber ist und war u.a. die VG Ohlstadt nie berechtigt.

Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber haben bis heute ihren Hauptwohnsitz im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe), Mühl vor D-82438 Eschenlohe und somit (was 2008 u.a. uns noch nicht bekannt war) automatisch im Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (das Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen wird aktuell ohne Rechtsgrund von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet) ebenfalls einen Wohnsitz.

Dritte, Aemter und Behörden sind und waren zu An- und Abmeldungen von uns, von Hans Georg Huber, von Christian Georg Huber und von Irene Anita Huber nicht berechtigt!

Jedenfalls ist in 25.09. die 509 inbegriffen.

Laut öffentlich ausgesprochenem Hinweis des Herrn Rechtspflegers Herrler vom Amtsgericht Ingolstadt liegen am Amtsgericht Ingolstadt Sachverhalte von 1400.

Durch Zufall sind wir über das Internet auf eine Lehensverleihung des Bischofes Hitto von Freising vom **19. Juli 824** gestossen.

Diese hat die Nr. **509**. Als Extra-Anlage 2 überlassen wir Ihnen in Kopie diese Lehensverleihung mit der Nr. 509 vom 19. Juli 824 des Bischofes Hitto, der damit dem Grafen Rihho die Schenkung der Matrone Tagani zu Schrobenhausen gibt.

Als Anlage 14 überlassen wir Ihnen den am **19. Juli** vom Bayerischen Obersten Landesgericht in Sachen 1 ObOWi 346/O1 erlassenen und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, 44 I, II VwVfG zu behandelnden Beschluss.

Dass das Bayerische Oberste Landesgericht den Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768 (wonach insbesondere nur die Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit besitzen!) ausser Kraft setzen will ist uns bekannt, dass es aber offensichtlich über 1 ObOWi 346/O1 auf uralte Schrobenhausener Rechte u.a. von 824 abzielt, ist uns ehrlich gesagt neu. Zu so einer Vorgehensweise ist und war das Bayerische Oberste Landesgericht nicht berechtigt und es hat dazu auch keine Rechtsgrundlage.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir es nicht versaeumen darauf hinzuweisen, dass vom Jahr 824 nicht nur die Lehensverleihung der Schenkung der Matrone Tagani zu Schrobenhausen an den Grafen Rihho mit der Nr. 509 vom 19. Juli 824 (siehe Extra-Anlage 2) des Bischofes Hitto ist, sondern von 824 ist auch der sogenannte Cozroh-Codex (zu finden über das Bayerische Hauptstaatsarchiv BayHStA HL Freising 3a, Freising, 824). Dies ist - soweit wir es über das Internet herausgefunden haben - eine Sammlung u.a. von Schenkungen des Stiftes Freising, beginnend um ca. 744.

Wir behaupten nicht, dass u.a. das Bayerische Oberste Landesgericht München (jetzt das OLG München) bzw. die Justiz auf diese Rechte abzielt, aber wir halten schon rein vorsorglich fest, dass die Justiz über diese Rechte mit Sicherheit nicht über das unrechtmässig (s.o.) angelegte „Verfahren“ 1 ObOWi 346/O1 verfügen kann und diese alten Rechte weder aufheben noch ausser Kraft setzen kann.

Wir halten fest, dass mit seinem Rechtsmittel (Rechtsbeschwerde) vom 25.03.2001 ans Amtsgericht Passau gegen das „Urteil“ (womit Christian Huber, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe rechtswidrig zu einer Geldbusse iHv. 90.- DM wegen einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit „verurteilt“ wurde) vom 19.03.2001 des Amtsgerichts Passau in Sachen 10 OWi 212 Js 3112/O1 (womit letztlich – wie oben bereits nachgewiesen – in Wirklichkeit nur das rechtswidrige „Verfahren“ mit Az.: O955 396 7 des Polizeiverwaltungsamtes in Straubing von 2000/2001 aufrecht erhalten und angewandt werden soll!) der Justiz kein Recht einräumte, und zwar weder über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) und über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) zu verfügen. Christian Georg Huber hat seine Rechte geltend gemacht und hat von den Gerichten niemand weder bevollmächtigt noch beauftragt noch ermächtigt über seine Rechte, über die Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird!) und über die Rechte des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird!) zu verfügen/diesbezüglich zu handeln.

Aufgrund der Rechtsmittelinreichung vom 25.03.2001 von Christian Georg Huber ist jedenfalls u.a. die Justiz zu keinerlei Rechtshandlung berechtigt, und zwar auch aktuell nicht.

Dies sagen wir deshalb, da am 25.03.2011 (also genau 10 Jahre nach dem 25.03.2001) Herr Loy von der Polizei Murnau ohne Rechtsgrund (siehe dazu unsere Eingabe vom 25.03.2011 an die Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee, die wir Ihnen als Anlage 15 überlassen!) im Bereich des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe erschien und es war verdeckt die Gutachterin zur Immobilienbewertung Frau Schmidt-Ferner aus München dabei, wobei wir festhalten, dass diese Gutachterin über das LG München II über ein in bezug auf Christian Huber angelegtes „Verfahren“ 7 T 3962/2010 des LG München II eingeschaltet wurde. Dies ist eindeutig rechtswidrig, denn 7 T 3962/2010 des LG München II bezieht sich auf die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe (dies ist eine unzulässig gebildete Unternummer des unteilbaren Hausgartens Plan-Nr. 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe des Guts-/Erb-/Bauernhofs im Ida) und diesbezüglich steht kein „Christian Huber“ im Grundbuch.

Jedenfalls ist es in Wirklichkeit so, dass die „Verfahren“ allesamt über „Christian Huber“ geführt werden. Dies aber mit der offensichtlichen Zielrichtung dies vor allem gegen unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe anzuwenden. Dies ist für einen unbefangenen Dritten nicht übersehbar.

Sehen wir uns doch das Aktenzeichen des Rechtsanwaltes Dr. von Schledorn (dieser hat aktuell weder eine Vollmacht noch einen Auftrag noch eine Ermächtigung) an, dass dieser u.a. betreff 10 OWi **212** Js 3112/O1 des Amtsgerichts Passau (**212** ist übrigens die ortspolizeiliche Bestätigung für den Bauplan-Nr. 257/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen) vergab. Dieses lautet O55/O1.

Als Anlage 16 überlassen wir Ihnen den Personalausweis mit der Nummer 8201010055 D von Irene Anita Huber (*1947), der in der Zeit von 1995 – 1997 nachgewiesen auf die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ (in Wirklichkeit liegt nur der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vor!) ausgestellt war (siehe Anlage 16).

Wie sie daraus ersehen beinhaltet dieser eindeutig die O55.

Auch ist zu berücksichtigen, dass wir u.a. mehrere Rechtsmittel gegen den rechtswidrig am 25.02.2010 (Zweitausfertigung: 19.03.2010; auf den 19.03.2001 bestimmte jedenfalls das Amtsgericht Passau in Sachen 10 OWi 212 Js 3112/O1 den „Hauptverhandlungstermin“ und erliess dann ein „Urteil“ womit Christian Huber zur Zahlung einer Geldbusse iHv. 90.- DM „verurteilt“ wurde!) erlassenen Bussgeldbescheid in Sachen D – 1630-000**249**-10/5 der Zentralen Bussgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt, Mönchshofstrasse 43, 94234 Viechtach einreichten.

Einschieben möchten wir hier kurz, dass das Nachlassverfahren **249/1905** des Nachlassgerichts Weilheim existiert. Dieses „Verfahren“ ist für Emmeran Kottmüller aus Murnau angelegt. Von diesem Emmeran Kottmüller kaufte unserer Analyse nach Georg Huber (*1828; +1895) den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Jedenfalls existiert die Katasterseite **55** des Landgerichts Weilheim der Katasterserie, die 1813 erstmals ausgestellt und dann weiter fortgeschrieben wurde! Auf dieser Katasterseite 55 stehen jedenfalls – offensichtlich unmittelbar bevor Emmeran Kottmüller den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe an Georg Huber (*1828; +1895) verkaufte – Verkäufe von Emmeran Kottmüller von Waldrechten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Diese Verkäufe sind mit Sicherheit nicht Irene Anita Huber (*1947) zurechenbar und es ist dem Staat auch nicht möglich sich über D – 1630-000**249**-10/5 der Zentralen Bussgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt, Mönchshofstrasse 43, 94234 Viechtach sich einen Zugriff auf den Nachlass (Nachlassverfahren **249/1905** des Nachlassgerichts Weilheim) von Emmeran Kottmüller zu verschaffen. Dies machen wir

ausdrücklich geltend.

Wir halten fest, dass über kein einziges unserer Rechtsmittel gegen D – 1630-000249-10/5 der Zentralen Bussgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt in Viechtach bis heute entschieden wurde. Jedes Schreiben von uns (schliesslich hatten wir am 09.12.2009 den Pkw H/IMF – 260 angemietet!) wird bis heute rechtswidrig übergangen und ausser Acht gelassen.

Die von uns zu trennende und strikt von uns zu unterscheidende Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. hat den nicht zugestellten „Bussgeldbescheid“ vom 25.02.2010 (Zweitausfertigung: 19.03.2010) im April 2010 aufgefunden und sofort die Angelegenheit richtig gestellt und im Original den nicht zugestellten „Bussgeldbescheid“ ans Bayerische Polizeiverwaltungsamt in Viechtach zurückgesandt! Wir wurden nachher darüber informiert. Von uns bzw. von unseren Gesellschaftern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber war die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. zu keinem Zeitpunkt weder bevollmächtigt noch beauftragt noch ermächtigt.

Die Eingaben der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. wertete offensichtlich das Bayerische Polizeiverwaltungsamt in Viechtach als Rechtsmittel, während es unsere Schreiben alle ausser acht liess. Dies ist nicht korrekt.

Am 18.06.2010 kam dann die Polizei Murnau (Herr Loy und ein weiterer Polizist) zum Austragshaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und übergab Hans Georg Huber (*1942) ein falsch adressiertes (die Adresse lautet: "Frau Irene Anita Huber Rautstrasse 10 82438 Eschenlohe") Schreiben vom 17.05.2010 der Zentralen Bussgeldstelle im Bayer.

Polizeiverwaltungsamt in Viechtach in Sachen D - 1630 - 000249-10/5 mit dem angegebenen Betreff: "*Bussgeldbescheid vom 25.02.2010; Vollmachtsanforderung Anlage 1 Formblatt gegen Rückgabe*"
Im Schreiben selbst wurde folgendes ausgeführt:

"Sehr geehrte Frau Huber,

gegen den oben genannten Bussgeldbescheid wurden von Christian Georg Huber Einwendungen erhoben. Das Schreiben, mit dem die Einwendungen vorgebracht wurden, ist als Einspruch zu werten. Berechtigt ist hierzu jedoch nur, wer durch den Bussgeldbescheid beschwert ist. Deshalb ist dieser Einspruch nicht wirksam eingelegt und müsste als unzulässig verworfen werden. Da nur Sie selbst zur Einlegung dieses Rechtsmittels berechtigt sind, bitten wir Sie um Nachreichung einer entsprechenden Vollmacht bis spätestens 31.05.2010. Für Ihre Antwort können Sie den beiliegenden Vordruck verwenden. Bei Nichteinhaltung der Frist wird Ihr Rechtsbehelf kostenpflichtig als unzulässig verworfen. Mit freundlichen Grüßen Schaecher Polizeioberinspektor"

Als Anlage lag folgendes bei: "*An die Zentrale Bussgeldstelle Mönchshofstrasse 43 94234 Viechtach Sachbearbeiter: Schaecher*

Bussgeldbescheid vom 25.02.2010; Aktenzeichen der Zentralen Bussgeldstelle: D-1630-000249-10/5 (unsere Anmerkung: die vorherige Unterstreichung stammt von uns!) Christian Georg Huber wohnhaft in Telefon (Vorwahl/Rufnummer) (für eventuelle Rückfragen) hat die Vollmacht, gegen den Bescheid Einspruch einzulegen. Mit freundlichen Grüßen Irene Anita Huber (Unterschrift)".

Unsere Anmerkung: Für die Rechtsbeschwerde ans Bayerische Oberlandesgericht in München hat Christian Georg Huber am 25.05.2001 Herrn Rechtsanwalt Baumgaertl von der Kanzlei Bossi aus München bevollmächtigt. Zwischenzeitlich hat Herr Christian Georg Huber auch Herrn Rechtsanwalt Baumgaertl vollumfaenglich jegliche Vollmacht, jeglichen Auftrag sowie jegliche Ermächtigung widerrufen. Jedenfalls lautet das von Herrn Rechtsanwalt Baumgaertl am 25.05.2001 angelegte Aktenzeichen: 491 des Jahres 2001.

Mit Schreiben vom 19.06.2010 haben wir die Angelegenheit per Fax richtig gestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir auf die Ausführungen unserer Eingabe vom 19.06.2010 an die Polizeiinspektion Murnau, die wir Ihnen ohne Anlagen als Anlage 17 überlassen, vollumfaenglich bezug. Parallel dazu sandten wir eine Mahnung vom 19.06.2010 an die Zentrale Bussgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt in Viechtach. Wir überlassen Ihnen unsere diesbezügliche komplette Mahnung vom 19.06.2010 ans bayerische Polizeiverwaltungsamt in Viechtach als Anlage 17 a und wir nehmen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen ebenfalls vollumfaenglich bezug.

Daraus geht klipp und klar hervor, dass rechtliche und steuerliche Angelegenheiten, die uns bzw. unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber (*1947) betreffen, nicht über dritte Personen abgewickelt werden können.

Christian Georg Huber hatte nie weder von uns noch von unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber noch von unserem Gesellschafter Hans Georg Huber Vollmacht/Auftrag/Ermächtigung u.a. in Sachen D-1630-000249-10/5 des bayerischen Polizeiverwaltungsamtes in Viechtach zu handeln. Angebliche Rechtsmittel der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. bzw. von Christian Georg Huber (der sich persönlich überhaupt nicht ans bayerische Polizeiverwaltungsamt in Viechtach in dieser Angelegenheit wandte; worüber wir informiert sind!) sind weder uns noch Irene Anita Huber und auch

nicht Hans Georg Huber zurechenbar. Dies schliesst aber nicht aus, dass wir z.B. auf Ausführungen der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. z. B. hinweisen.

Vollmacht, Auftrag, Ermächtigung in unseren steuerlichen/rechtlichen Angelegenheiten bzw. in denen u.a. von Irene Anita Huber (*1947) zu handeln hat weder die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. noch Christian Georg Huber (*1976).

Wenn die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. in dieser Angelegenheit Schreiben verfasst ist dies u.a. weder uns noch unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber (*1947) zurechenbar.

Entscheidungen an die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. bzw. an Christian Georg Huber sind keine Entscheidungen gegen uns und auch keine Entscheidungen gegen Irene Anita Huber und auch keine Entscheidungen gegen Hans Georg Huber.

Mit Schreiben vom 03.05.2010 ans bayerische Polizeiverwaltungsamt in Viechtach (siehe Anlage 17 a) haben wir u.a. vorsorglich namens und auftrags von Irene Anita Huber (*1947) Rechtsmittel gegen den rechtswidrigen und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden Bussgeldbescheid des bayerischen Polizeiverwaltungsamtes in Viechtach eingelegt.

Wie kommt denn dann das bayerische Polizeiverwaltungsamt in Viechtach dazu unsere Schreiben wegzulassen und ausschliesslich über Christian Georg Huber (der sich persönlich überhaupt nicht ans Polizeiverwaltungsamt in Viechtach wandte!) vorzugehen. Dies ist Rechtsbeugung.

Unsere Eingaben sind zu bearbeiten und eins zu eins zu vollziehen. Ausserdem ist der Vorwurf, dass Irene Anita Huber (*1947) am 09.12.2009 mit einem nicht zugelassenen Pkw gefahren sei eine nachgewiesene falsche Verdächtigung (siehe Anlage 2), die sofort zurückzunehmen ist, und zwar vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos.

Es ist für einen unbefangenen Dritten nicht übersehbar, dass das bayerische Polizeiverwaltungsamt in Viechtach beabsichtigt 10 OWi 212 Js 3112/O1 (im Endeffekt O9553967 des Jahres 2000/2001 des bayerischen Polizeiverwaltungsamtes in Straubing) samt 1 ObOWi 346/O1 des Bayerischen Obersten Landesgerichts in München gegen Irene Anita Huber (*1947) anzuwenden und die persönlichen, rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten von Irene Anita Huber (*1947) über Christian Georg Huber (*1976) zu führen und abzuwickeln. Dies ist unzulässig und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln. Christian Georg Huber (*1976) hat keinerlei Vollmacht von Irene Anita Huber (*1947) für sie zu handeln und Dritte können über Christian Georg Huber (*1976) nicht in bezug auf Irene Anita Huber (*1947) handeln. Dies ist ausgeschlossen. Der am 25.02.2010 erlassene Bussgeldbescheid (Zweitausfertigung: 19.03.2010) des bayerischen Polizeiverwaltungsamtes in Viechtach in Sachen 1630-000249-10/5 ist daher sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben. Darauf bestehen wir!

Wir möchten noch einige Ausführungen zum vom bayerischen Polizeiverwaltungsamt in Straubing 2000/2001 vergebenen Aktenzeichen **9553967** machen.

Die Flaechen 831, 1100, 1101, 1102, 1088/5, 1415 der Gemarkung Eschenlohe waren bis 22.08.1975 im Grundbuch Band 26 Blatt **955** Seite **301** ff. des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe eingetragen. Diesbezüglich standen Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) in diesem Grundbuch, was dann am 22.08.1975 auf das Grundbuch Band 31 Blatt 1116 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe übertragen wurde.

396 ist jedenfalls das Nachlassverfahren VI 396/1981 des Nachlassgerichts Neuburg a.d. Donau für den Nachlass von Josef Binder (dem Vater von Irene Anita Huber: *1947).

967 ist der Ehe- und Erbvertrag von 1904 von Johann (*1875; +1951) und Kreszenz Huber (*1880; +1961) des Notars Wenninger des Notariats Garmisch. Johann und Kreszenz Huber (die Grosseltern vaeterlicherseits von unserem Geschaeftsführer Hans Georg Huber: *1942) sind seit 1917 die Alleineigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Vom 21.09.1970 existiert ein Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Schrobenhausen, der Gemeinde (!) Schrobenhausen mit dem Aktenzeichen 2,9/III/**301** an Herrn Binder Josef 8898 Schrobenhausen Aichacher Str. 19, und zwar für das Haus-Nr. 17 Aichacher Str. Schrobenhausen und dies bekanntlich der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen.

Jedenfalls ist und war das bayerische Polizeiverwaltungsamt in Viechtach nicht berechtigt diese vorher in den vier letzten Saetzen aufgeführten Rechte über Christian Georg Huber zu erfassen. Die etwaige Zuordnung dieser Rechte an Christian Georg Huber hat nur den Sinn und Zweck gleichzeitig gegen Christian Georg Huber ungerechtfertigt vorzugehen und diese Rechte abzuerkennen, um dies dann hinterher Irene Anita Huber (*1947) – und wegen des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen – auch Hans Georg Huber (*1942) zuzurechnen. Dies kommt nicht in Frage und wird kategorisch abgelehnt.

Vorsorglich halten wir fest, dass Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) die Rechte vom Grundbuch Band 26 Blatt 955 Seite 301 ff. des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die

Gemarkung Eschenlohe nie auf Christian Georg Huber übertragen.

Über „Christian Huber“, über Christian Georg Huber (*1976; der einzige Sohn unserer Gesellschafter) kann und konnte definitiv weder in bezug auf uns noch in bezug auf unsere Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) gehandelt werden.

Weitere Ausführungen vollkommen vorbehalten!

Hochachtungsvoll



(gez. durch den Geschäftsführer)

Anlagen:

- Anlage 1: Kopie aus der zu entnehmen ist, dass K 61/06 des Amtsgerichts Weilheim in Wirklichkeit von den Justizbehörden Weiden in der Oberpfalz am 02.05.2006 eingeleitet wurde;
- Anlage 2: in Kopie die Originalzulassungsbescheinigung in notariell beglaubigter Form des von uns am 09.12.2009 angemieteten Pkw H/IMF 260;
- Anlagen 3 – 5: die Teile 1 – 3 (mit einigen Anlagen) der Eingabe der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i.Gr. vom 11.02.2011 an das Landgericht München II;
- Anlage 6: Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee;
- Anlage 7: Beschluss des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 06.11.1996;
- Anlage 8: Plan von 1917 für den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe;
- Anlage 9: Schreiben der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. vom 11.03.2011 ans Landratsamt Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 10: Eingabe (ohne Anlagen) von Irene Anita Huber vom 24.08.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 11: unsere Anzeige vom 06.12.2006 an die Staatsanwaltschaft Berlin;
- Anlage 12: unsere Eingabe (ohne Anlagen) vom 18.12.2010 an das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau;
- Anlage 13: Eingabe (ohne Anlagen) von Hans Georg Huber v. 07.04.2011 ans Amtsgericht München;
- Anlage 14: am **19. Juli** vom Bayerischen Obersten Landesgericht in Sachen 1 ObOWi 346/O1 erlassener und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, 44 I, II VwVfG zu behandelnder Beschluss;
- Anlage 15: unsere Eingabe vom 25.03.2011 an die Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee;
- Anlage 16: Personalausweis von Irene Anita Huber (*1947) mit der Nummer 8201010055 D;
- Anlage 17: unsere Eingabe vom 19.06.2010 an die Polizeiinspektion Murnau;
- Anlage 17 a: unsere komplette Mahnung vom 19.06.2010 ans bayerische Polizeiverwaltungsamt in Viechtach;

Extra-Anlage 1: Ausschnitt (S. 385, 386) aus der deutschen Staatskanzley (XXII. Theil Ulm, 1789);

Extra-Anlage 2: Lehensverleihung mit der Nr. 509 vom 19. Juli 824 des Bischoffes Hitto, der damit dem Grafen Rihho die Schenkung der Matrone Tagani zu Schrobenshausen gibt;